



**Merkblattmappe Agrarförderung
Antragsjahr 2017**

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft,
und Weinbau Rheinland-Pfalz**

Inhaltsverzeichnis

Titel	Seite
A) Erklärungen des Antragstellers	3
B) Hinweise zum Gemeinsamen Antrag	8
C) Hinweise zur Fortführung des Flächennachweises	21
Anlage I: Frucht- und Kulturartenschlüssel mit Gattungen	30
Anlage II: Hinweise Übersichts- und Detailkarten und FLOrlp	39
Anlage III: Verzeichnis der Landschaftselemente	42
Anlage IV: Zulässige KUP	44
Anlage V: Zulässige KUP auf ÖVF	44
Anlage VI: Zulässige Arten Zwischenfrucht auf ÖVF	45
Anlage VII: Zulässige Arten Leguminosen auf ÖVF	47
Anlage VIII: Relevante Kulturarten für pot. Dauergrünland	47

Wesentliche Änderungen für das Antragsjahr 2017:

- Umstellung von der alphanumerischen Fläche (Automatisiertes Liegenschaftsbuch: ALB) des Katasters auf die geometrische Fläche (Automatisierte Liegenschaftskarte: ALK)
- Kein Versand von Papierunterlagen
- Geplante testweise Einführung der sog. Vorabprüfungen (pre checks) im Zeitraum 16.05. – 21.06.2017
- Erweiterung des Kulturartenschlüssels (siehe Anlage 1)
- Einführung von Sanktionen bei Greeningverstößen

A) Erklärungen des Antragstellers

I. Maßnahmenübergreifende Erklärungen der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. im Falle einer Gesellschaft der beteiligten Gesellschafter

1. Die für die Leistungen geltenden Rechtsgrundlagen sowie die nachstehenden besonderen Nebenbestimmungen (Ziffer III) wurden zur Kenntnis genommen. Es ist bekannt, dass die Rechtstexte und Merkblätter, die Bestandteil des Antrags sind, bei der Bewilligungsbehörde zu den geschäftsüblichen Zeiten eingesehen werden können.
2. Es ist bekannt, dass alle Angaben im Gemeinsamen Antrag Agrarförderung, in den einzelnen Anlagen und in den weiteren eingereichten Unterlagen einschließlich des Flächennachweises-Agrarförderung subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) sind.
3. Es ist auch bekannt, dass
 - a. nach § 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes die Verpflichtung besteht, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Gewährung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Leistungen entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,
 - b. falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen und die Kosten für Kontrollmaßnahmen dem Antragsteller auferlegt werden können,
 - c. die Leistungen, auch für zurückliegende Jahre, bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen in vollem Umfang zurückgefordert werden können,
 - d. die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.
4. Es ist bekannt, dass Anträge im Falle jeweils fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt werden können.
5. Es ist zudem bekannt, dass
 - a. von der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen sowie der Festsetzung der Höhe der Leistungen erforderlich sind, angefordert werden können,
 - b. die Bewilligungsbehörde entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,
 - c. jede Nichteinhaltung von Leistungsvoraussetzungen der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Angabe der Gründe unverzüglich und im Falle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände innerhalb von 15 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen ist.
6. Es wird davon Kenntnis genommen, dass keine Zahlungen erfolgen, wenn feststeht, dass die für den Erhalt der Prämienzahlungen erforderlichen Bedingungen künstlich geschaffen wurden, um unrechtmäßige Vorteile zu erwirken.
7. Es wird ausdrücklich erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) und dem Herkunfts-Informationssystem Tiere (HIT) enthaltenen Angaben zutreffend und vollständig sind und dort ggf. fehlerhafte Angaben korrigiert bzw. fehlende Angaben vom Tierhalter übermittelt werden.
8. Es wird erklärt, dass jede Person, die den Antrag unterzeichnet hat (also auch Mitunternehmer und Gesellschafter), berechtigt ist, jeweils den Bescheid in Empfang zu nehmen.
9. Als beteiligter Gesellschafter (Mitunternehmer/Gesellschafter) erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Zusendung der Bescheide an die im Gemeinsamen Antrag 2017 genannte Person rechtswirksam erfolgt und die jeweilige Auszahlung in einem Betrag auf das im Gemeinsamen Antrag 2017 aufgeführte Konto rechtswirksam vorgenommen wird.
10. Der Unterzeichner oder dessen Rechtsnachfolger bleibt für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Verpflichtungsdauer verantwortlich, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer des Verpflichtungszeitraums durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde.
11. Es ist bekannt, dass der Antrag abgelehnt wird, wenn eine Kontrolle vor Ort aus Gründen, die dem Antragsteller oder seinem Vertreter anzulasten sind, nicht durchgeführt werden konnte.
12. Über mein/unser Unternehmen wurde zum Zeitpunkt der Antragstellung weder die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren eröffnet noch habe/n ich/wir die Gesamtvollstreckung/ein Insolvenzverfahren beantragt.

II. Erklärungen zum Datenschutz

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass eine Verpflichtung zur Mitteilung von Antragsangaben aufgrund einer Rechtsvorschrift nicht besteht, die erfragten Daten jedoch für die Feststellung der Beihilfeansprüche, deren Auszahlung sowie zu Kontrollzwecken erforderlich sind.
2. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) enthaltenen Angaben zur Vorbereitung meiner/unserer Antragsunterlagen genutzt werden.
3. Es wird das Einverständnis erklärt, dass die von mir/uns angegebenen Daten zur automatisierten Berechnung der Beihilfezahlungen erfasst, verarbeitet, mit der ZID-Datenbank abgeglichen und gespeichert werden sowie an die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU zur Erstellung von Statistiken übermittelt und zu anonymisierten betriebswirtschaftlichen Auswertungen für allgemeine Beratungs- und Statistikzwecke verwendet werden können.
4. Es ist bekannt, dass die zuständigen Behörden von Land, Bund und EU sowie die entsprechenden Rechnungshöfe das Recht haben, die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfezahlungen durch Kontrollmaßnahmen (z. B. durch Besichtigungen an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) – auch nachträglich – zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen. Aufzeichnungen in elektronischer Form sind, wenn die Behörde dies verlangt, auf eigene Kosten auszudrucken.
5. Ich bin/ Wir sind bereit, auf Anfrage zusätzliche Daten zum Betrieb für Zwecke der Auswertung und Bewertung der Förderprogramme der Entwicklungspläne EULLE und PAUL zur Verfügung zu stellen.
6. Mir/uns ist bekannt, dass die von mir/uns angegebenen Daten nach § 197 Abs. 4 des siebten Buches Sozialgesetzbuch zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung übermittelt werden.

III. Besondere Nebenbestimmungen

1. Ich willige mit meiner Unterschrift ein, dass Forderungsabtretungen zugunsten Dritter gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und Verpfändungen an Dritte gemäß § 1273 ff. BGB ausgeschlossen sind, es sei denn, die Abtretungs- /Verpfändungserklärung enthält sinngemäß folgenden Passus:
„Ansprüche des Landes Rheinland-Pfalz aufgrund von Rückforderungen aus Maßnahmen, die ganz oder teilweise aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) – Abteilung Ausrichtung und Garantie, aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden bzw. wurden, werden vorrangig vor den Ansprüchen aus dieser Abtretung oder der Verpfändung befriedigt. Dies gilt auch für solche Forderungen, die bis zur Auszahlung der abgetretenen oder verpfändeten Ansprüche noch entstehen und seitens des Landes Rheinland-Pfalz geltend gemacht werden.“
2. Mir ist zudem bekannt, dass durch meine Unterschrift die Vereinbarung geschlossen wird (Aufrechnungsvertrag), dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Forderungen gegen mich aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus den Fonds EAGFL, EGFL oder ELER finanziert werden, mit meinen vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Zuwendungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen maßnahmen- und fondsübergreifend zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorrangig aufgerechnet werden.
3. Hiermit erkläre ich durch Unterschriftsleistung verbindlich gegenüber der Bewilligungsbehörde, dass ich im Falle einer vollständigen oder teilweisen Abtretung meiner Ansprüche aus der Antragstellung diese Abtretung(en) längstens zwei Wochen nach vorgenommener Abtretung anzeige. Ich trage dafür Sorge, dass Abtretungsanzeigen mindestens vier Wochen vor der Zahlbarmachung der Prämie bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.
4. Abtretungen, die auch für Folgejahre gelten sollen (künftige Forderungen), werde ich jedes Jahr bis zum 31. Januar neu anzeigen. Ich bin damit einverstanden, dass Abtretungen, die von mir in den vorgenannten Anzeigefristen der Bewilligungsbehörde nicht angezeigt worden sind, unberücksichtigt bleiben. Andernfalls kann die Abtretung nicht bearbeitet werden.
5. Der Leistungsempfänger hat die erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er
 - a. sie zu Unrecht erhalten hat, sie durch falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben erhalten hat,
 - b. die mit dem jeweiligen Antrag eingegangenen Verpflichtungen nicht einhält,
 - c. gegen produktions-, tierschutz-, umwelt- oder lebensmittelrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zurückzahlende EU-Mittel sind gemäß Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014, nationale Beihilfenanteile sind gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen vom 20. Juni 2005 (BGBl. I S. 1847 – MOG -) bzw. § 49 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit 5 v. H. für das Jahr über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches ab den im Zinsbescheid angegebenen Zeitpunkten zu verzinsen. Für die Unwirksamkeit, den Widerruf, die Rücknahme der Bewilligungsbescheide und die Erstattung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003, (BGBl. I S. 102) bzw. des MOG in den jeweils geltenden Fassungen.

6. Der landwirtschaftliche Unternehmer und im Falle einer Gesellschaft die beteiligten Gesellschafter als Antragsteller sind verpflichtet, die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die für die Gewährung der Leistungen maßgeblichen Umstände oder angegebenen Tatsachen sich ändern oder wegfallen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- a. die selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Unternehmens oder die Viehbestände sich verändert (verringert oder erhöht) haben,
- b. ein landwirtschaftliches Alters- oder Hinterbliebenengeld, eine Produktionsaufgaberente, eine Landabgaberente, eine Erwerbsminderungsrente bewilligt worden ist,
- c. die Gesellschafter oder die Anteilsverteilung sich ändern,
- d. ein Wechsel des Nutzungsberechtigten vorliegt,
- e. sich sonstige Abweichungen von den Antragsangaben ergeben.

Achtung: Die oben genannten Mitteilungen können gemäß EU-Recht nur anerkannt werden, wenn sie in schriftlicher Form vorgelegt werden!

7. Unterlagen, die für die Bemessung und Festsetzung der Leistungen von Bedeutung sind, z.B. Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten, sind für mindestens 6 Jahre nach Gewährung der Leistungen aufzubewahren und bei Kontrollen vorzulegen.

Für den Fall, dass längere Aufbewahrungsfristen vorgeschrieben sind, insbesondere bei den Sonderprogrammen (z.B. EULLa), gelten diese.

8. Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von mindestens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragssteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nicht nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

IV. Unterrichtung der Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds (EGFL/ELER) über die Veröffentlichung und Verarbeitung ihrer Daten von Informationen gemäß Artikel 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale Verordnung)

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik sowie gemäß Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) spätestens zum 31. Mai jeden Jahres nachträglich für das vorangegangene Jahr im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten aus den Europäischen Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Transparenz der Verwendung der Unionsmittel und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern, sowie die Kontrolle der Verwendung der EU-Unionsmittel zu verstärken.

Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den o.g. EU-Agrarfonds. Dazu gehören u.a. ab dem Antragsjahr 2013 beantragten Direktzahlungen.

Die Veröffentlichung enthält gemäß Artikel 111 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik folgende Informationen:

1. den Namen der Begünstigten, und zwar
 - a. bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - b. den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist, die nach der Gesetzgebung des betreffenden Mitgliedstaats eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt;
 - c. den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
2. die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie gegebenenfalls die Postleitzahl bzw. der

Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;

3. eine Aufschlüsselung der Beträge der Zahlungen für jede aus dem EGFL und aus dem ELER finanzierte Maßnahme gemäß Artikel 57 in Verbindung mit Anhang XIII der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 sowie die Summe dieser Beträge, die jeder Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
4. eine Beschreibung der aus dem EGFL bzw. dem ELER finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Ziffer 3 gewährt werden und der Art und des Ziels jeder Maßnahme.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen, einschließlich des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 112 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbetrag an Beihilfen aus den EU-Agrarfonds in einem Jahr gleich oder niedriger als der von dem Mitgliedstaat im Rahmen der Kleinerzeugerregelung nach Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 festgelegte Schwellenwert (in Deutschland: 1.250,- EUR) ist. In diesem Fall wird der Begünstigte durch einen Code angegeben. Sollte die Identifizierung einer natürlichen Person als Begünstigte auf Grund der unter 2., 3. und 4. aufgeführten Informationen infolge einer begrenzten Anzahl von in der Gemeinde wohnhaften oder eingetragenen Begünstigten dennoch möglich sein, werden - um dies zu verhindern - die Informationen unter Angabe der nächstgrößeren Verwaltungseinheit, zu der diese Gemeinde gehört, veröffentlicht.

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung erfolgt auf folgender rechtlichen Grundlage:

- a. Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549),
- b. Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.8.2014, S. 59),
- c. Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- d. der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)

in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Informationen werden auf einer speziellen - vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen - Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Danach haben Begünstigte als datenschutzrechtlich Betroffene insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, § 18 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Berichtigung unrichtiger zu ihrer Person gespeicherten Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, § 19 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Löschung bzw. Sperrung unzulässiger gespeicherter bzw. nicht mehr erforderlicher personenbezogener Daten (Artikel 12 der Richtlinie 95/46/EG, § 19 Abs. 2, 3 Landesdatenschutzgesetz);
- Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs (Artikel 22 der Richtlinie 95/46/EG,);
- Recht auf Schadensersatz, wenn der betroffenen Person wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Schaden entsteht (Artikel 23 Abs. 1 der Richtlinie 95/46/EG, § 21 Landesdatenschutzgesetz).

Die Ausübung und das Verfahren zur Geltendmachung dieser Rechte richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen zum Verwaltungsverfahrens- und Datenschutzrecht. Hiernach können die Betroffenen ihre Datenschutzrechte bei jeder der veröffentlichenden Stellen geltend machen, von denen sie Zahlungen erhalten haben (§ 4 Abs. 2 Satz 2 AFIG). Soweit es sich bei dieser Stelle um eine solche mit Sitz in Rheinland-Pfalz handelt, ergeben sich die datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte im Einzelnen aus dem Landesdatenschutzgesetz (s. hierzu §§ 6, 18 ff. LDSG). Nach Maßgabe von § 29 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz können sich Betroffene auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

- V. Mit der Antragstellung werden die Publizitätsvorschriften entsprechend Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 und Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 anerkannt. Ein entsprechendes Merkblatt ist auf der Internetseite www.eler-eulle.rlp.de in der Rubrik „Publizität“ eingestellt.

B) Hinweise zum Gemeinsamen Antrag, Allgemeiner Teil

Für Antragsteller, die an der elektronischen Antragstellung teilnehmen, sind einige der nachfolgenden Hinweise hinfällig, da die Daten teilweise bereits automatisiert gefüllt werden.

Wer einen Antrag stellt, verpflichtet sich, diesen wahrheitsgemäß, vollständig und klar leserlich auszufüllen. **Bleistifteintragungen sind nicht zulässig.** Das Risiko (z.B. Fristversäumnis, Ablehnung des Antrags) bei nicht ordnungsgemäß ausgefülltem Antrag trägt der Antragsteller.

Nicht nur falsche und unvollständige Angaben, sondern auch unterlassene Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen, die zur Strafverfolgung führen können. Hieraus ergibt sich: Wer einen Antrag stellt, muss alle Antragsangaben (durch Belege) nachweisen können.

Wer einen Antrag stellt, ist grundsätzlich verpflichtet, bei Kontrollen vor Ort die im Betrieb bewirtschafteten Flächen durch Katasterunterlagen oder Pachtverträge nachzuweisen.

Die geforderten Nachweise und Belege sind den Anlagen beizufügen (z.B. Anbauverträge und Kaufbelege bzw. Originaletiketten für Hanf) bzw. für Kontrollen ab der Antragstellung bereitzuhalten (insbesondere Katasterunterlagen).

Bitte füllen Sie den Gemeinsamen Antrag 2017 samt Anlagen vollständig und zutreffend aus! Er ist zusammen mit den entsprechenden Anlagen spätestens bis zum **15. Mai 2017** vorzulegen und gilt für alle hier beantragten Förderverfahren des Jahres 2017. Damit ihr Antrag zügig und optimal bearbeitet werden kann, sollten Sie die Antragsunterlagen möglichst frühzeitig einreichen.

I. Persönliche Daten

1. Nach EU-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen ist es nicht zulässig, dass für einzelne Produktionseinheiten (Betriebe) getrennte Anträge gestellt werden. Die Flächen, Viehbestände und sonstige Angaben sind immer zusammenzufassen und im Antrag anzugeben. Aus diesem Grund sind beispielsweise die Angaben zum Unternehmen, zur Rechtsform sowie zur Beteiligung erforderlich.
2. Bitte geben Sie immer Ihre Unternehmensnummer für die Agrarförderung an. Informieren Sie bitte die Kreisverwaltung, wenn Sie noch keine Unternehmensnummer haben.
3. Die Angaben zum Telefon (Festnetz oder Mobilanschluss) sowie der E-Mail-Adresse sind erforderlich, um Rückfragen zur Antragstellung kurzfristig klären zu können (Tz 6, 7).
4. Geben Sie bitte Ihre Bankverbindung an, damit Sie die Förderung auch erhalten können (Tz 8 – 11).
5. Wünschen Sie, dass die Bescheide an eine andere als Ihre Unternehmensadresse zugestellt werden, tragen Sie dies bitte unter "Zustelladresse" ein (Tz 12 – 13).
6. Die Angabe des für Sie zuständigen Finanzamts (Tz 14) ist erforderlich, um die Antragstellung bei der zuständigen Kreisverwaltung bzw. Behörde eines anderen Bundeslandes veranlassen zu können. Ihren Antrag müssen Sie bei der Kreisverwaltung stellen, in deren Bezirk Ihr Unternehmen liegt. Besteht Ihr Unternehmen aus mehreren Betrieben, ist die Kreisverwaltung zuständig, in deren Bezirk das Finanzamt liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer zuständig ist.

II. Allgemeine Angaben

1. Wenn Sie Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer Personengesellschaft führen (Tz 16), füllen Sie bitte auch die gesonderte Anlage unter Tz 44 ff. aus.
2. Unter Tz 17 d)-f) sind alle mit Ihnen verbundenen Unternehmen anzugeben, unabhängig davon, ob diese Unternehmen landwirtschaftlich tätig sind oder andere Tätigkeiten ausüben. Angaben sind an dieser Stelle immer dann erforderlich, wenn Sie als antragstellendes Unternehmen von einem weiteren Unternehmen alleine kontrolliert werden (bspw. eine GmbH kontrolliert Ihr Unternehmen), Sie als antragstellendes Unternehmen wiederum ein anderes Unternehmen alleine kontrollieren (bspw. ein weiteres Einzelunternehmen, eine GmbH) oder es Verbindungen zu einem Schwesterunternehmen gibt (bspw. eine Gesellschaft, die vom gleichen Unternehmen, etwa einer GmbH, kontrolliert wird, wie Ihr Unternehmen)
3. Bei Stellung von weiteren Beihilfeanträgen in anderen Bundesländern ist unbedingt die 15-stellige ZID-Nummer, die Ihnen von dem anderen Bundesland zugeteilt wurde, anzugeben (Tz 17 c).
4. Die Angaben zum Rentenbezug (Tz 18) sind für die Überprüfung der Antragsberechtigung bei FUL, PAULa, EULLa unbedingt erforderlich. Die Frage ist in jedem Fall zu beantworten! Geschieht dies nicht, ist Ihre Antragstellung unvollständig, Ihr Antrag kann also nicht bearbeitet werden.

III. Betriebsprofil

Das „Betriebsprofil“ (Tz 20) ist für die Durchführung der Kontrollen sowie die Überprüfung der anderweitigen Verpflichtungen (Cross Compliance) und für das Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) und Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa) von Bedeutung und ist daher in jedem Fall auszufüllen.

IV. Angaben zur Tierhaltung (Tz 21)

1. Bei der Abfrage „Angaben zur Tierhaltung“ im Gemeinsamen Antrag 2017 beachten Sie bitte Folgendes:
 - Pferde, Ponys und andere Einhufer, die bis einschließlich 6 Monate alt sind, sind in der Zeile 3.1 einzutragen.
 - andere Equiden als Pferde und Ponys, die älter als 6 Monate sind, sind in der Zeile 3.2 einzutragen
 - Rechtlich gelten Pferde grundsätzlich als Lebensmittel liefernde Tiere. Daher dürfen bei Pferden nur Arzneimittel angewendet werden, die für Tiere zugelassen sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Mit einem Eintrag in den Equidenpass kann festgelegt werden, dass der Equide "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" ist. Dann können Arzneimittel eingesetzt werden, die für andere Tiere, die nicht zur Gewinnung von Lebensmitteln dienen, bestimmt sind. Ein solcher Eintrag gilt - auch bei eventuellen Besitzerwechseln - für das ganze Leben des Equiden. Die Festlegung "Nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt" kann nicht mehr zurückgenommen werden.
 - Pferde, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.3 einzutragen.
 - Pferde, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.4 einzutragen. Pferde (ohne Ponys), die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.4 einzutragen.
 - Ponys, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung möglich wäre, sind in Zeile 3.5 einzutragen.
 - Ponys, die älter sind als 6 Monate und bei denen eine Schlachtung nicht möglich ist, sind in Zeile 3.6 einzutragen. Ponys, die älter als 12 Monate sind und keinen Equidenpass besitzen, sind ebenfalls in der Zeile 3.6 einzutragen.
 - es ist sicherzustellen, dass die Angaben im Agrarförderantrag 2017 (in Bezug auf die Schlachtung) mit denen im Equidenpass übereinstimmen.
 - Die im Rahmen von Cross Compliance im Einzelnen einzuhaltenden Verpflichtungen entnehmen Sie bitte der Informationsbroschüre für die Empfänger von Direktzahlungen und sonstigen flächenbezogenen Agrarfördermaßnahmen - Cross Compliance 2017.
2. Bitte beachten Sie auch die Ausführungen in der Broschüre des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland – Ausgabe 2015“, abrufbar unter www.bmel.de → starke Landwirtschaft → Förderung und Agrarsozialpolitik → Direktzahlungen.

Hinweise zum Gemeinsamen Antrag, Bereich Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie)

Es wird auf die Broschüre „Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland; Ausgabe 2015“ (Bundesbroschüre) verwiesen. **Bitte lesen Sie diese aufmerksam durch.**

Mit den Beschlüssen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) durch den Rat der Europäischen Union und das Europäische Parlament wurde ab 2015 die Agrarpolitik neu ausgerichtet. Im Bereich der Direktzahlungen können mit dem Gemeinsamen Antrag 2017 beantragt werden:

- Zuweisung von Zahlungsansprüchen in bestimmten Fällen (siehe Abschnitt VI dieser Merkblattmappe)
- Basisprämie und Zahlungen für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greeningprämie)
- Umverteilungsprämie
- Junglandwirteprämie
- Teilnahme an der Kleinerzeugerregelung, wenn Sie in 2015 als Kleinerzeuger anerkannt wurden oder einen Betrieb als Erbe erhalten haben und die Teilnahme nach der Erbschaft beantragen.

Hierbei sind grundsätzlich die Auflagen zum Greening zu beachten. Diese umfassen drei Elemente:

- Anbaudiversifizierung (Fruchtartenvielfalt)

- Erhalt des Dauergrünlands
- Ökologische Vorrangflächen

Grundlage für die Gewährung der Direktzahlungen sind die ab dem Jahr 2015 neu zugewiesenen Zahlungsansprüche (ZA).

Das EU-Recht sieht vor, dass für die Zuweisung von ZA und für den Erhalt von Direktzahlungen nur **„aktive Betriebsinhaber“** in Betracht kommen. **Hierzu sind von Ihnen ab 2016 zwingend Angaben unter Tz 22 ff. des Gemeinsamen Antrags zu machen.**

V. Aktiver Betriebsinhaber (Tz 22 ff.)

1. Betriebsinhaber, die neben der landwirtschaftlichen Tätigkeit weiteren, in einer Negativliste aufgeführten Aktivitäten nachgehen, erhalten grundsätzlich keine Zahlungsansprüche und Direktzahlungen, sofern sie nicht nachweisen, dass sie doch als aktive Landwirte gelten.
2. Die Negativliste umfasst in Deutschland, das Betreiben von
 - Bergbau (hierunter wird das Durchführen der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesberggesetzes bezeichneten Tätigkeiten auf eigene Rechnung verstanden. Betroffen sind hier Tätigkeiten mit bergfreien Bodenschätzen sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit grundeigenen Bodenschätzen im Sinne der §§ 3 und 4 des Bundesberggesetzes),
 - Flughäfen,
 - Wasserwerken,
 - dauerhaften Sport- und Freizeitflächen (hierunter fallen zum Beispiel auch Reitplätze und Reithallen in Pensionspferdebetrieben)

sowie das Erbringen von

- Eisenbahndienstleistungen oder
- Immobiliendienstleistungen (das Vermieten und Verpachten von Ferienwohnungen, Gebäudeteilen, Flächen oder Häusern/Appartements aus dem privaten Immobilienbesitz des Landwirts gilt nicht als Erbringen von Immobiliendienstleistungen).

Sollten Sie Tätigkeiten aus dieser Negativliste ausführen und möchten Sie nachweisen, dass Sie **dennoch aktiver Landwirt sind, machen Sie bitte die erforderlichen Angaben und reichen die geforderten Nachweise bei der Kreisverwaltung unaufgefordert mit den Antragsunterlagen ein. Bei Fragen setzen Sie sich bitte mit Ihrer Kreisverwaltung in Verbindung.** Der Nachweis ist i.d.R. erbracht, wenn eines der unter 3. und 4. aufgeführten Kriterien erfüllt wird. Erbringen Sie den Nachweis nicht, werden Ihre Beihilfeanträge ggf. abgelehnt!

3. Geringfügigkeitsschwelle:

Antragsteller der Negativliste, deren Anspruch auf Direktzahlungen (Basisprämie, Greeningprämie, Umverteilungsprämie, Junglandwirteprämie) im Vorjahr einen Betrag von 5.000 EUR vor Abzug von Kürzungen und Sanktionen nicht überschritten hat, gelten per se als aktive Landwirte. Bezogen auf die zugrundeliegenden beihilfefähigen Flächen fallen unter die Geringfügigkeitsschwelle die Betriebsinhaber, deren beihilfefähige Fläche lt. Basisprämienbescheid 2016 nicht mehr als rund 15 ha betrug.

Falls zutreffend ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen, außer das Unterschreiten dieser Geringfügigkeitsschwelle im Antrag als Nachweis anzukreuzen.

4. In allen anderen Fällen gelten als aktive Betriebsinhaber diejenigen Antragsteller, die eines der nachgenannten drei Kriterien erfüllen:

- a. die landwirtschaftliche Tätigkeit ist nicht unwesentlich

Betriebsinhaber mit mindestens 38 ha beihilfefähiger landwirtschaftlicher Fläche gelten als aktive Landwirte. Falls zutreffend ist von Ihnen nichts weiter zu veranlassen, außer das Einhalten der 38 ha Grenze im Antrag als Nachweis anzukreuzen.

Sonderfall: Pferdehaltung

Reithallen und Reitplätze, die nicht ausschließlich der Ausbildung von Pferden in Pferdezüchtbetrieben dienen, sondern zum Beispiel für Reitunterricht genutzt werden oder Zwecken der Freizeitreiterei dienen, stellen dauerhafte Sport- und Freizeiteinrichtungen im Sinne der Negativliste dar.

Daher fallen insbesondere Pensionspferdehaltungen regelmäßig unter die Negativliste. Sie stellen insofern einen Sonderfall dar, als dass das Geschäftsmodell dieser Betriebe je nach Ausgestaltung in unterschiedlichem Umfang mit zweifelsfrei landwirtschaftlichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Erzeugung von Futter für Pensionspferde, verbunden ist. Diese landwirtschaftliche Tätigkeit ist somit bei ausreichender Flächenausstattung im Verhältnis zu den gehaltenen Tieren ein wesentliches Element der Gesamttätigkeit des Unternehmens.

Daher gilt bei Pensionspferdehaltung und allen weiteren equidenhaltenden Betrieben, die einen Reitplatz oder eine Reithalle betreiben und ausschließlich deswegen unter die Negativliste fallen, der Nachweis einer nicht unwesentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit auch bei Unterschreiten der Mindestschwelle von 38 ha beihilfefähigen Flächen als erbracht, wenn der antragstellende Betrieb eine ausreichende Flächenausstattung aufweist, um für die gehaltenen Tiere einen signifikanten Anteil

des Grundfutters erzeugen, beziehungsweise den anfallenden Wirtschaftsdünger im Einklang mit dem landwirtschaftlichen Fachrecht (Düngeverordnung) ausbringen zu können. Von einer ausreichenden Flächenausstattung wird ausgegangen, wenn im Zeitraum Januar bis April des Antragsjahres im Durchschnitt nicht mehr als drei Großvieheinheiten (GVE) je Hektar beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche gehalten werden. Dabei werden Pferde ab drei Jahre mit 1,1 GVE und Pferde bis drei Jahre mit 0,7 GVE gerechnet.

Betriebsinhaber, die diesen Nachweis führen wollen, geben im Gemeinsamen Antrag die im Zeitraum von Januar bis April des Antragsjahres im Durchschnitt gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere unter Tz 23 an und kreuzen den dort aufgeführten Nachweis an.

b. die landwirtschaftliche Tätigkeit ist Hauptgeschäftszweck

Zum Nachweis, dass der Hauptgeschäfts- oder Unternehmenszweck Ihres Betriebes in der Ausübung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit liegt, kreuzen Sie bitte unter „Nachweise zur aktiven Betriebsinhabereigenschaft“ den vierten Auflistungspunkt an, Fügen Sie außerdem dem Gemeinsamen Antrag eine der folgenden Unterlagen als Beleg bei:

Betriebsinhaber ist eine natürliche Person

- Kopie des Bescheides der Alterskasse für Landwirte und Kopie des aktuellen Kontoauszugs über die Beitragszahlung.
- Aktuellen Auszug aus dem Handelsregister über die Eintragung als Kaufmann, in dem die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Gegenstand des Unternehmens eingetragen ist.

Betriebsinhaber ist keine natürliche Person

- Aktuellen Auszug aus dem einschlägigen Unternehmensregister (Handelsregister oder Genossenschaftsregister), soweit dieses eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Unternehmens enthält. Zusätzlich müssen Sie das Registergericht (zuständige Stelle) und die Registernummer oder das Registerkennzeichen mitteilen.

Soweit eine Eintragung in die vorgenannten Register nicht vorgeschrieben ist:

- Aktueller Auszug aus einem anderen amtlichen Register (bspw. Vereinsregister), soweit dieses eine Angabe zum Zweck oder Gegenstand des Unternehmens enthält. Zusätzlich müssen Sie das Registergericht (zuständige Stelle) und die Registernummer oder das Registerkennzeichen mitteilen.
- Kopie des Gesellschaftsvertrages, einer Satzung oder vergleichbaren Urkunde in der die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit als Haupttätigkeit oder Hauptgeschäftszweck benannt ist.
- Kopie des Bescheides der Alterskasse für Landwirte und Kopie des aktuellen Kontoauszuges über die Beitragszahlung für eines der Mitglieder der Gesellschaft.

c. die Direktzahlungen machen mehr als 5% der außerlandwirtschaftlichen Gesamteinkünfte aus

Diese Prüfung ist für das jüngste Steuerjahr durchzuführen, für das die notwendigen Nachweise – i.d.R. Steuerbescheid – vorliegen. Für den Vergleich werden die Ansprüche auf Direktzahlungen vor Abzug eventuell verhängter Kürzungen und Sanktionen aus dem dem jüngsten Steuerjahr entsprechenden Antragsjahr berücksichtigt.

Zum Nachweis sind folgende Unterlagen dem Gemeinsamen Antrag beizufügen:

- Kopie des Bescheides über die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für das jüngste Steuerjahr.
- Sofern der Betriebsinhaber eine Personenvereinigung ist, die weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer unterliegt: Kopie des Bescheides über die gesonderte und einheitliche Feststellung der Grundlagen für die Einkommensbesteuerung.
- Kopie der Steuererklärung, soweit abgegeben, die für die Besteuerung zu Grunde liegt.
- Geeignete Unterlagen zum Nachweis des Bruttobetrages der Einkünfte vor Abzug von Kosten und Steuern, die für die Besteuerung zu Grunde gelegt wurden (insbesondere Gewinn- und Verlustrechnungen, andere geeignete Buchführungsunterlagen und Dokumente).
- Für Einkunftsarten, für die keine Einkommen- oder Körperschaftsteuer erklärt werden muss (bspw. Kapitaleinkünfte) einen Nachweis über den entsprechenden Bruttobetrag vor Abzug von Kosten und Steuern.

Wenn Sie

- weder einkommen- noch körperschaftsteuerepflichtig noch Gegenstand einer gesonderten einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind oder
- Ihnen für kein Jahr ein Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid vorliegt

sind die Angaben und Nachweise für das jüngste Jahr, für das ein geprüfter und festgestellter Jahresabschluss vorliegt, zu machen. Ist die Prüfung und Feststellung eines Jahresabschlusses nicht gesetzlich vorgeschrieben, so sind die Angaben und Nachweise in Bezug auf den jüngsten Jahresabschluss zu machen.

5. **Keine Ausübung von Tätigkeiten des Negativkatalogs**

Seit dem Antragsjahr 2016 ist jeder Antragsteller auch dann zu einer Angabe im Antrag verpflichtet, wenn er keine Tätigkeiten des Negativkatalogs ausführt. In diesem Fall ist explizit anzukreuzen, dass keine dieser Tätigkeiten ausgeführt werden. Trotzdem muss zusätzlich unter „Nachweise zur aktiven Betriebsinhabereigenschaft“ angekreuzt werden, wie im Falle einer dennoch erforderlichen Kontrolle in Ihrem Unternehmen die Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber von der Bewilligungsbehörde oder dem Prüfdienst Agrarförderung festgestellt werden kann. Zu diesem Zweck geben Sie bitte an, wie Sie den Nachweis führen können (siehe oben genannte Punkte 3-4).

Die Unterlagen sind in diesem Fall nicht von Ihnen mit einzureichen! Falls ihr Anspruch auf Direktzahlungen im Vorjahr über 5.000 Euro liegt, Sie aber weniger als 38 ha Flächen bewirtschaften, werden die von Ihnen angekreuzten oder sonst erforderlichen Dokumente im Falle einer Kontrolle von Ihnen zur Vorlage gesondert angefordert. Eine Vereinfachung stellt im Fall, dass keine Negativtätigkeit ausgeübt wird, die Nachweisführung der Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber über den jüngsten Steuerbescheid dar, wenn sich aus diesem ableiten lässt, dass sie tatsächlich keine Einnahmen aus o.g. Negativtätigkeiten erzielen. Daher steht Ihnen dann unter „Nachweise zur aktiven Betriebsinhabereigenschaft“ der Nachweis in Form des jüngsten Steuerbescheids zur Verfügung. Sie finden dies als dritten Auflistungspunkt unter „Nachweise zur aktiven Betriebsinhaberschaft“ im Gemeinsamen Antrag.

6. **Antragsteller, die mit anderen Unternehmen verbunden sind**

Antragsteller, die unter Tz. 17 e)-f) angegeben haben, mit Unternehmen verbunden zu sein, müssen im gemeinsamen Antrag alle Angaben zur Eigenschaft als aktiver Betriebsinhaber für sich selbst als den antragstellenden Betrieb und auch für die verbundenen Unternehmen machen. In diesem Fall wird das antragstellende Unternehmen mit den verbundenen Unternehmen als Gesamtverbund betrachtet. Sowohl die Angaben zur Ausübung einer Tätigkeit des Negativkatalogs, als auch die Nachweisführung zur dennoch vorliegenden Eigenschaft als aktiver Landwirt (siehe oben genannte Punkte 3-4) beziehen sich in diesem Fall immer auf den Verbund. Es wird empfohlen sich hierzu mit der für Sie zuständigen Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen, um fehlerfreie Angaben und Nachweise zu gewährleisten und dadurch den Prämienanspruch nicht zu gefährden.

VI. Antrag auf Zuweisung von Zahlungsansprüchen (ZA)

Die Festsetzung und Zuweisung von ZA konnte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einmalig im Antragsjahr 2015 beantragt werden. Es können nur einmal ZA zugewiesen werden, mit Ausnahme von Folgezuweisungen im Falle der Nichtverfügbarkeit von Flächen wegen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände. Falls Sie noch keine ZA aus einer Antragstellung 2015 oder 2016 erhalten haben, ist nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen im Antragsjahr 2017 noch ein Antrag auf Festsetzung und Zuweisung von ZA aus der nationalen Reserve möglich:

1. **Junglandwirte**

Für die Zuteilung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie für die Gewährung der Junglandwirteprämie (siehe hierzu auch Bundesbroschüre zur Umsetzung der EU-Agrarreform in Deutschland, Tz 53, zu finden unter www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Direktzahlungen)

2. **Betriebsinhaber, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit neu aufnehmen (Neueinsteiger)**

Wer eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach dem 31.12.2014 aufgenommen hat und in den 5 Jahren vor Aufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit weder einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen oder auf eigene Rechnung bewirtschaftet hat noch die Kontrolle über eine juristische Person oder Personenvereinigung innehatte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübte, kann 2017 ZA erhalten (siehe hierzu auch Bundesbroschüre Tz 54).

3. **Folgeantrag auf ZA Zuteilung wegen Nichtverfügbarkeit von Flächen bei Erstantragstellung auf ZA 2015 oder 2016**

Für beihilfefähige Flächen 2017, die im Jahr 2015 oder 2016, je nachdem wann Sie erstmals Ihren ZA Antrag abgegeben haben, aufgrund öffentlicher Infrastrukturmaßnahmen, infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände vorübergehend nicht landwirtschaftlich genutzt wurden, kann im Jahr 2017 die Zuweisung von ZA beantragt werden, sofern Ihnen diese Flächen am 15.05.2017 wieder zur Verfügung stehen und diese ganzjährig beihilfefähig sind. Voraussetzung ist, dass für die betreffenden Flächen im Jahr 2017 eine Zuteilung mit der „Anlage zum Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen 2017 wegen der Nichtverfügbarkeit/ fehlender Beihilfefähigkeit von Flächen bei Erstantragstellung auf ZA aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände“ (Anlage Härtefall) beantragt wird. Falls Sie erstmals 2015 einen ZA Zuteilungsantrag eingereicht haben, musste zusätzlich von Ihnen die entsprechende Anlage zur Anerkennung eines Härtefalls wegen Nichtverfügbarkeit von Flächen für die betroffenen Flächen in 2015 abgegeben werden. (siehe Bundesbroschüre Tz 50). Ist dies nicht der Fall, können Ihnen in 2017 keine Ansprüche mehr zugewiesen werden. Falls Sie erstmals 2016 einen Antrag auf ZA Zuteilung gestellt haben, sind sämtliche Nachweise sowohl zum Sachverhalt der höheren Gewalt/des außergewöhnlichen Umstandes als auch zum Ende der Einschränkung von Ihnen mit den Antragsunterlagen 2017 vorzulegen.

Für jeden Ihnen am 15. Mai 2017 zur Verfügung stehenden beihilfefähigen Hektar landwirtschaftlicher Fläche wird ein ZA zugeteilt (siehe Bundesbroschüre Tz 29 ff). Hiervon sind allerdings die ZA abzuziehen, über die Sie am

15.05.2017 bereits verfügen, so dass Sie lediglich neue ZA in Höhe der Differenz zwischen den Antragsflächen 2017 und der Anzahl an ZA in der ZID zum 15.05.2017 erhalten. Dies gilt für Junglandwirte, Neueinsteiger und die zuzuteilenden ZA aus der Anlage Härtefall. Für die Berechnung der Anzahl der ZA werden die im Jahr 2017 beantragten Flächen herangezogen. Es müssen im Jahr 2017 alle bewirtschafteten Flächen angegeben werden, soweit diese die Beihilfenvoraussetzungen erfüllen.

Zu beachten ist, dass für die Zuweisung von ZA, als auch für die Gewährung der Direktzahlungen dieselben Fördervoraussetzungen gelten:

- **Aktive Betriebsinhabereigenschaft.**
- **Mindestbetriebsgröße:** Die beantragte und beihilfefähige Fläche des Betriebs, für die die Zuweisung von ZA und die Gewährung von Direktzahlungen beantragt und gewährt wird, muss mindestens **ein Hektar** betragen. Hierbei ist die beihilfefähige Fläche vor Anwendung von Sanktionskürzungen entscheidend. Flächenreduktionen aus Kontrollen werden bei der Prüfung berücksichtigt. Für die Bewertung, ob die Mindestbetriebsgröße vorliegt, werden ebenfalls nur die Schläge berücksichtigt, die die Mindestschlaggröße von 0,03 Ha erfüllen.
- **Mindestschlaggröße:** Die Mindestschlaggröße, ab der Direktzahlungen gewährt werden, beträgt in Rheinland-Pfalz **drei Ar**.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss **zum 15.05.2017 dem Antragsteller zur Verfügung stehen**.
- Die landwirtschaftliche Fläche muss **im kompletten Kalenderjahr 2017 beihilfefähig** sein.

Innerhalb eines Bundeslandes hat jeder ZA den gleichen Wert. Der Wert der ZA wird jedes Jahr neu berechnet. Zwischen 2017 und 2019 werden die regional (je Bundesland) unterschiedlichen Werte in drei gleichen Schritten angeglichen, so dass ab dem Jahr 2019 alle ZA in Deutschland einen bundeseinheitlichen Wert haben. Dieser Wert wird nach derzeitigen Schätzungen ca. 176 Euro betragen.

Um ZA zuweisen zu können, müssen Sie 2017 einen Rechtsanspruch geltend machen. Die Regelzuweisung erfolgte mit dem Gemeinsamen Antrag 2015. Eine Zuweisung von ZA ist nur noch möglich, wenn die Fördervoraussetzungen im Hinblick auf Antragsteller und Fläche (siehe oben) erfüllt sind.

Die Beantragung auf Zuweisung von ZA muss bis zum **15. Mai 2017** erfolgen. Bitte beachten Sie, dass ggf. entsprechende Nachweise und Anlagen dem Antrag beizufügen sind. Bei verspäteter Antragstellung auf Zuweisung von ZA – vorbehaltlich von Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände – verringert sich die für das Antragsjahr zu gewährende Basisprämie um jeweils 3 % je Arbeitstag Verspätung. Beträgt die Verspätung mehr als 25 Kalendertage, so wird der Antrag als unzulässig angesehen und Ihnen werden keine ZA zugewiesen. Die Beantragung der Zuweisung von ZA erfolgt durch ein entsprechendes Kreuz im Gemeinsamen Antrag unter Tz 26.

VII. Basisprämie und Zahlungen für dem Klimaschutz- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) (Tz 27 – 30)

1. Eine Beihilfe im Rahmen der Basisprämie kann nur gewährt werden, wenn Sie Ihre ZA mit einer entsprechenden Anzahl beihilfefähiger Hektare aktivieren. ZA einer Region (Bundesland) können nur mit Flächen in dieser Region aktiviert werden.
2. Aktivieren können Sie alle ZA, über die Sie am 15.05.2017 verfügen. Entscheidend ist der Bestand an ZA, die in Ihrem Konto in der zentralen InVeKoS Datenbank (ZID) gespeichert sind.
3. Alle ZA einer Region (Bundesland) werden aktiviert, soweit Sie in der Region mindestens eine entsprechende Hektarzahl beihilfefähiger Flächen in der Antragstellung angemeldet haben.
4. Die Nutzung von ZA wird seit 2015 nicht mehr für einzelne Intervalle bestimmt, sondern für den Gesamtbestand der Ihnen zu Verfügung stehenden ZA in einer Region. Insoweit sich 2 Jahre in Folge eine Differenz ergibt zwischen der Anzahl der Ihnen insgesamt zur Verfügung stehenden ZA und der beihilfefähigen Fläche laut Basisprämienberechnung für eine Region, werden ZA in Höhe der in 2 Folgejahren bestehenden Differenz je Region in die nationale Reserve eingezogen. Die Möglichkeit der rotierenden Aktivierung von ZA besteht nicht mehr.
5. Beachten Sie, dass Sie ZA nur in der Region (Bundesland) aktivieren können, in der der ZA entstanden ist.
Hinweis: Ab 2019 entfällt diese Regelung, da dann die ZA für die Basisprämie bundesweit einen einheitlichen Wert haben.
6. Der Wert eines ZA ist regional einheitlich. Für Rheinland-Pfalz werden im Zeitraum 2017 bis 2019 folgende Schätzwerte für die Basisprämie kalkuliert:

Jahr	Wert
2017	161 Euro/ZA
2018	168 Euro/ZA
2019	176 Euro/ZA

Die kalkulierten Schätzwerte für die die anderen Regionen (Bundesländer) entnehmen Sie bitte der Bundesbroschüre.

7. Mit der Beantragung der Basisprämie verpflichten Sie sich auch zur Einhaltung der dem Klima- und Umweltschutz förderlichen Landbewirtschaftungsmethoden (Greening) auf allen Ihren beihilfefähigen Flä-

chen im gesamten Kalenderjahr 2017.

Die Greeningprämie wird bundeseinheitlich gezahlt. Im Zeitraum 2017 bis 2019 werden folgende Schätzwerte kalkuliert:

Jahr	Wert
2017	87,00 Euro/ZA
2018	87,00 Euro/ZA
2019	87,00 Euro/ZA

8. Ergänzend zur Bundesbroschüre Tz 71 ff ist bei den ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) Folgendes zu beachten:

a) Brachen ohne Erzeugung

- Es ist eine Mindestschlaggröße von 300 m² einzuhalten, damit für diese Flächen Prämie gezahlt werden kann. Eine Anrechnung auf Ihre auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), erfolgt aber auch für Schläge, die diese Größe unterschreiten
- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Bracheflächen ÖVF (Nutzungscode 62) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.

b) Landschaftselemente einschl. Terrassen

- Beantragte Landschaftselemente werden als ÖVF nur anerkannt, wenn diese auf Ackerland liegen oder direkt an Ackerland angrenzen. Sollten die Landschaftselemente unmittelbar an das Ackerland angrenzen, aber auf einem dem Ackerland benachbarten Grünland-Flurstück liegen, müssen Sie das entsprechende Flurstück unter Angabe des Landschaftselements ohne Angabe von Grünlandfläche dem Ackerschlag zuordnen bei der Schlagbildung. In der elektronischen Antragstellung ist das Landschaftselement dann per Digitalisierung dem angrenzenden Schlag mit der Ackernutzung zuzuordnen.
- Sie müssen über die Landschaftselemente verfügen, im Fall von Pachtflächen mit gepachtet haben.

c) Feldränder

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Feldränder ÖVF (Nutzungscode 58) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Feldränder gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brachen.
- Feldränder werden bei der Prüfung der Mindestschlaggröße, der jeweiligen Hauptkultur zugerechnet.

d) Pufferstreifen an Gewässern

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen oder Gewässerrandstreifen als Pufferstreifen ÖVF (Nutzungscode 56/57) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ oder die „Anlage von Gewässerrandstreifen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Ist die Ufervegetation an einer Stelle breiter als 10 m oder steht die Ufervegetation nicht in Ihrer Verfügungsgewalt kann ein Pufferstreifen nicht geltend gemacht werden.
- Verfügen Sie auch über die Ufervegetation, ist diese als eigener Schlag im Antrag anzugeben
- Pufferstreifen auf Ackerland (ohne Pufferstreifen auf Dauergrünland, ohne Ufervegetation) gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brachen.
- Pufferstreifen (ohne Ufervegetation) werden bei der Prüfung der Mindestschlaggröße der jeweiligen Hauptkultur zugerechnet.

e) Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern

- Es liegt eine Doppelförderung vor, wenn im Rahmen der AUKM geförderte Saum- und Bandstrukturen als Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern als ÖVF (Nutzungscode 54) geltend gemacht werden. In diesem Fall wird die AUKM „Saum- und Bandstrukturen“ um 380 Euro/ha gekürzt.
- Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern gelten im Rahmen der Anbaudiversifizierung als Brachen.
- Streifen von beihilfefähigen Flächen an Waldrändern werden bei der Prüfung der Mindestschlaggröße, der jeweiligen Hauptkultur zugerechnet.

f) Zwischenfruchtanbau

- Es ist eine Mindestschlaggröße von 300 m² einzuhalten, damit für diese Flächen Prämie gezahlt werden kann. Eine Anrechnung auf Ihre auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), erfolgt aber auch für Schläge, die diese Größe unterschreiten

- Bei gleichzeitiger Teilnahme an der AUKM „Zwischenfruchtanbau“ liegt eine Doppelförderung vor. In diesem Fall wird im Rahmen der AUKM für die als ÖVF geltend gemachten Flächen keine Förderung gezahlt.
- Bei selbst erzeugten Saatgutmischungen ist eine Rückstellprobe vorzuhalten, die bis zum 31. Dezember des auf das Antragsjahr folgenden Jahres aufzubewahren ist.
- Im Rahmen der CC-Regelungen muss der Bewuchs in dem auf das Antragsjahr folgenden Kalenderjahr bis zum 15. Januar auf der Fläche verbleiben.

g) Stickstoffbindende Pflanzen

- Es ist eine Mindestschlaggröße von 300 m² einzuhalten, damit für diese Flächen Prämie gezahlt werden kann. Eine Anrechnung auf Ihre auszuweisenden ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), erfolgt aber auch für Schläge, die diese Größe unterschreiten
- Bei gleichzeitiger Teilnahme an der AUKM „Vielfältige Fruchtfolge“ liegt eine Doppelförderung vor. In diesem Fall wird im Rahmen der AUKM der Beihilfesatz für die „Vielfältige Kulturen im Ackerbau“ um 20 Euro/ha auf 70 Euro/ha für alle Ackerflächen gekürzt, wenn Sie die Fläche auch als Leguminose ÖVF (NC 60) ausweisen.
- Die stickstoffbindenden Pflanzen müssen während der Vegetationsperiode auf der Fläche vorhanden sein. Das bedeutet, dass sich
 - **großkörnige** Leguminosen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 15. August auf der Fläche befinden müssen. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche, ab dem Tag nach der Ernte der Früchte oder Körner oder dem Mähen, Schlegeln oder Beweiden des Aufwuchses oder einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanze führen. Falls Sie von diesem Zeitraum abweichen wollen (Erntereife der Früchte oder Körner vor dem 15. August, Aussaat aufgrund besonderer regionaler klimatischer Bedingungen oder besonderer regionaler Witterungsbedingungen nach dem 15. Mai) setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit Ihrer Kreisverwaltung in Verbindung;
 - **kleinkörnige** Leguminosen während der Zeit vom 15. Mai bis zum 31. August auf der Fläche befinden müssen. Die Pflanzen befinden sich nicht mehr auf der Fläche ab dem Tag nach einer mechanischen Bodenbearbeitung oder einer Behandlung mit einem Herbizid, die zu einer Zerstörung des Aufwuchses der stickstoffbindenden Pflanzen führt.

Achtung:

Die **Änderung von ökologischen Vorrangflächen** (sog. ÖVF Modifikation) ist nur **mit Genehmigung der Kreisverwaltung bis spätestens 1.10. möglich**. Die eine Anwendung der Modifikation rechtfertigenden Gründe sind zur Kontrolle der Einhaltung der Förderbedingungen im Einzelfall darzulegen. Als rechtfertigende Gründe sind solche Umstände anzusehen, die Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht absehen konnten und die der Erfüllung der Ökologisierungsverpflichtung mit den ursprünglich angegebenen Flächen entgegenstehen (z.B. unvorhersehbare Witterungsbedingungen, notwendiger Flächenumbruch aus phytosanitären Gründen, üblicherweise nicht zu erwartender Flächenverlust).

Rechtfertigende Gründe liegen auch vor, wenn die Anbauentscheidung für die betreffende ÖVF Fläche erst deutlich nach dem Schlusstermin für die Antragstellung (15. Mai) und dem Termin für die sanktionslose Änderung (31. Mai) getroffen wird. Dies ist bei Zwischenfrüchten ÖVF der Fall, die erst nach dem 15. Juli angebaut werden dürfen, während andere ÖVF außer Zwischenfrüchte und Untersaaten bereits am 15. Mai etabliert sein müssen. Sofern es sich bei der zu ersetzenden Kultur um Zwischenfrüchte ÖVF handelt, sind die rechtfertigenden Gründe per se gegeben. Auf eine Begründung und Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden.

Unter diesen Bedingungen darf es sich bei den zur Modifikation neu angemeldeten ÖVF nur um Flächen mit Zwischenfrüchten handeln, da alle anderen Arten ökologischer Vorrangflächen bereits zum Schlusstermin der Antragstellung angelegt worden sein müssen. Der Antrag muss bis zum 1.10. eines Jahres gestellt werden, da auch die Aussaat von Zwischenfrüchten bis zum 1. Oktober eines Jahres erfolgt sein muss.

Mit dem Ziel einer schlanken Abwicklung der Änderungsanträge und um den Landwirten die notwendige Rechtssicherheit zu geben, gelten die Änderungsanträge als genehmigt, wenn die Kreisverwaltung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Antragstellung schriftlich mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nicht vorliegen oder dass die Prüfung noch nicht abgeschlossen ist.

Stabile ökologische Vorrangflächen, die langfristig angelegt werden, wie z.B. Landschaftselemente unter dem Schutz von Cross Compliance, Aufforstungsflächen oder KUP sind von der Änderungsmöglichkeiten nach den einschlägigen EU-rechtlichen Regelungen ausgeschlossen.

9. **Erhalt von Dauergrünland**

Bitte beachten Sie hierzu unbedingt die Erläuterungen in der Bundesbroschüre zum Erhalt von Dauergrünland im Rahmen des Greenings unter Tz 80 ff. Ergänzend hierzu ist Folgendes zu beachten:

Als **Dauergrünland** (DGL) gelten Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren

nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind.

Nicht zu DGL werden Flächen, die im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen begrünt werden solange die vertragliche Verpflichtung läuft und Brachflächen, die als ökologische Vorrangflächen angegeben und anerkannt werden (z.B. Kulturart 062) **unterbrechen** die DGL-Entstehung. Nehmen diese Flächen weniger als 10 Jahre an der jeweiligen AUKM teil, gelten Sonderregelungen. Halten Sie hierzu ggf. Rücksprache mit Ihrer Kreisverwaltung.

Die Regelungen zum Erhalt von Dauergrünland beziehen sich auf das sogenannte umweltsensible Dauergrünland und auf anderes, ordentliches Dauergrünland. Sie gelten nicht für Kleinerzeuger (siehe unten) und für Ökolandwirte, soweit diese nicht freiwillig am Greening teilnehmen.

Umweltsensibles Dauergrünland

Es handelt sich dabei um Dauergrünland, das in Flora-Fauna-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) liegt. Für das als umweltsensibel definierte Dauergrünland, welches bereits am 1. Januar 2015 bestand, gilt grundsätzlich ein vollständiges Umwandlungs- und Pflugsverbot.

Ein Greeningverstoß liegt vor, wenn umweltsensibles DGL umgewandelt oder gepflügt wurde. Es besteht die Verpflichtung, die umgewandelte Fläche **unverzüglich** wieder in DGL rückumzuwandeln. Der Greeningverstoß bleibt solange bestehen, **bis die gleiche Fläche** wieder zu umweltsensiblen DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Verstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen, sofern dieser greeningpflichtig ist.

Rückumgewandeltes umweltsensibles DGL gilt ab dem ersten Tag wieder als umweltsensibles DGL und muss ab dem Zeitpunkt mindestens 5 aufeinander folgende Jahre als DGL genutzt werden!

Umweltsensibles DGL kann auf Antrag von der Bestimmung „umweltsensibel“ enthoben und damit unter bestimmten Voraussetzungen umgewandelt werden, sofern eine Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung erfolgt. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um „Acker, Dauerkultur oder Dauergrünland“ handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen. Solche Voraussetzungen wären z.B., dass bei Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens (Bebauung) die erforderliche Genehmigung (Baugenehmigung) erteilt ist und keine anderen Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) diesem Vorhaben entgegenstehen.

Jede mechanische Bodenbearbeitung, die auf umweltsensiblen Dauergrünland durchgeführt werden soll, ist der Kreisverwaltung mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. In der Anzeige ist die Art der vorgesehenen Maßnahme zu beschreiben. Das gilt nicht für das Walzen, Schleppen und Striegeln des Bodens sowie für die Aussaat oder Düngung mit Schlitzverfahren oder jede vergleichbare Maßnahme der Bodenbearbeitung.

Anderes Dauergrünland

Dauergrünland das nicht zum umweltsensiblen Dauergrünland gehört (Dauergrünland außerhalb von FFH-Gebieten bzw. DGL, zu dem die Bestimmung als umweltsensibel auf Antrag aufgehoben wurde), sowie Dauergrünland in FFH-Gebieten, das nach dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist, darf nur noch mit Genehmigung in andere Nutzungen umgewandelt werden. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Kreisverwaltung zu beantragen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass an anderer Stelle in derselben Region (Bundesland) mindestens im gleichen Umfang eine Acker- oder Dauerkulturfläche neu eingesät wird. Die Neuanlage kann auch durch einen anderen Betriebsinhaber erfolgen, sofern dieser ebenfalls den Greeningvorschriften unterliegt. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland und muss mindestens fünf aufeinander folgende Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden. Die Anlage der Ersatzfläche hat bis zum auf die Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen (15. Mai) zu erfolgen. Steht die für die Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Fläche nicht in Ihrem Eigentum, ist die Zustimmung des Eigentümers der Fläche zur Umwandlung erforderlich.

Eine Genehmigung wird auch ohne Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland erteilt, wenn das Dauergrünland neu ab dem Jahr 2015 oder im Rahmen von bestimmten Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist. Außerdem kann eine solche Genehmigung ohne Pflicht zur Neuanlage von DGL erteilt werden, wenn eine **Umwandlung der Dauergrünlandfläche in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung** erfolgt. Als „nichtlandwirtschaftliche Nutzung“ gelten Nutzungen, bei denen es sich nicht um „Acker, Dauerkultur oder Dauergrünland“ handelt, wie z.B. überbaute/bebaute/versiegelte oder aufgeforstete Flächen.

In allen Fällen wird jedoch eine Genehmigung nicht erteilt, sofern andere Rechtsvorschriften (z.B. fachrechtliche Vorgaben nach dem Wasserrecht oder Naturschutzrecht) einer Umwandlung entgegenstehen, oder der Betriebsinhaber Verpflichtungen gegenüber öffentlichen Stellen (z.B. AUKM-Verpflichtungen) hat, die einer Umwandlung entgegenstehen oder im Fall der Durchführung eines nach anderen Rechtsvorschriften genehmigungspflichtigen Vorhabens die erforderliche Genehmigung (z.B. Baugenehmigung)

nicht erteilt ist.

Ein Greeningverstoß liegt vor, wenn DGL ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. Es besteht die Verpflichtung, das ohne Genehmigung umgewandelte Dauergrünland bis zu dem auf die Umwandlung folgenden **Schlussstermin für den Antrag auf Direktzahlungen** wieder rückumzuwandeln. Der Greeningverstoß bleibt solange bestehen, **bis die gleiche Fläche** wieder zu DGL rückumgewandelt wird. Außerdem haftet der Greeningverstoß an der Fläche, d. h. der Verstoß bleibt auch bei Wechsel des Bewirtschafters bestehen. Rückumgewandeltes DGL gilt ab dem **ersten Tag** wieder als DGL und muss ab dem Zeitpunkt **mindestens 5 aufeinander folgende Jahre** als DGL genutzt werden.

Einhaltung des Referenzanteils bei Dauergrünland

Zusätzlich zum einzelbetrieblichen Genehmigungsverfahren bestehen Vorschriften zur Erhaltung des Dauergrünlands auf regionaler Ebene (Bundesland). Dazu wurde im Jahr 2015 auch für Rheinland-Pfalz der Anteil des Dauergrünlands an der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der Betriebsinhaber, die den Greeningverpflichtungen unterliegen, ermittelt (sogenannter Referenzanteil des Dauergrünlands).

Für die Ermittlung des Referenzanteils rechnen zum "Referenzdauergrünland" die Dauergrünlandflächen aus dem Jahr 2012. Zu den Dauergrünlandflächen 2012 werden die neuen Dauergrünlandflächen 2015 addiert, also solche, die nicht bereits in den Dauergrünlandflächen 2012 enthalten sind. Dieser Wert wird in Beziehung gesetzt zur gesamten beihilfefähigen landwirtschaftlichen Fläche der einbezogenen Betriebsinhaber im Jahr 2015 und ergibt den Referenzanteil des Dauergrünlands.

Sollte sich in Rheinland-Pfalz der aktuelle Anteil des Dauergrünlands um mehr als 5 % gegenüber dem Referenzanteil verringert haben, wird dies im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Ab dem Tag der Bekanntmachung werden keine Genehmigungen mehr auf Umwandlung von Dauergrünland ausgesprochen. Dies betrifft Betriebsinhaber, die den Verpflichtungen des Greenings unterliegen und über Flächen verfügen, die in den drei Jahren zuvor von Dauergrünland in andere Nutzungen umgewandelt wurden.

10. **Anbaudiversifizierung**

Lesen Sie hierzu bitte unbedingt die Bundesbroschüre unter Tz 76 ff.

Die Zuordnung der Nutzungsarten zu den einzelnen Kulturpflanzen kann der Liste der Frucht- und Kulturarten (Anlage 1) in der Spalte „Gattung Nr.“ entnommen werden. Nutzungsarten mit der gleichen Gattungsnummer gelten für die Einhaltung der Anbaudiversifizierung als ein und dieselbe landwirtschaftliche Kulturpflanze. Somit werden Flächen mit z.B. Winterhartweizen (Code 112) und Dinkel (Code 114) als Flächen mit identischer Kulturpflanze gewertet und die beantragten Flächen für die Berechnung der maximal zulässigen Anbauanteile zusammengefasst.

Die Vorgaben hinsichtlich der Anteile der verschiedenen Kulturen für die Anbaudiversifizierung müssen im Zeitraum **1. Juni bis 15. Juli des jeweiligen Antragsjahres** erfüllt sein. Das bedeutet, dass diese Vorgaben bei einer Kontrolle an jedem Tag in diesem Zeitraum kontrolliert werden könnten und erfüllt sein müssen. Betriebsinhaber, die der Anbaudiversifizierung unterliegen, sind verpflichtet, für jeden Schlag die **Hauptkultur im Zeitraum 1. Juni bis 15. Juli des Antragsjahres** anzugeben. Grundsätzlich ist die Hauptkultur diejenige, die sich während des größten Teils des Zeitraums vom 1. Juni bis 15. Juli auf der Fläche befindet. Wird jedoch auf einer Fläche bis zum 15. Juli Mais angebaut (z.B. nach der Ernte von Getreide als Ganzpflanzensilage), ist immer Mais als Hauptkultur anzugeben.

VIII. **Umverteilungsprämie (Tz 31)**

Zur Unterstützung kleinerer Betriebe wird in Deutschland von der Möglichkeit des EU-Rechts Gebrauch gemacht, jeweils für die ersten Hektare eines Betriebs die sog. Umverteilungsprämie zu gewähren. Hierbei ist Folgendes zu beachten:

1. Die Umverteilungsprämie muss als eigenständige Maßnahme separat beantragt werden, Tz 31 des Gemeinsamen Antrags.
2. Die Prämie kann nur für mit Fläche aktivierte ZA gewährt werden, d.h. die Basisprämie muss ebenfalls beantragt werden.
3. Betriebe, die sich nach dem 18.10.2011 aufgespalten haben oder aus einer Aufspaltung hervorgegangen sind und sich nur zu dem Zweck der Beihilfegewährung aufgespalten haben, sind von der Umverteilungsprämie auszuschließen.
4. Die Beihilfe wird maximal für 46 mit beihilfefähiger Fläche aktivierte ZA gezahlt. Die ersten 30 ZA werden mit ca. 50 Euro und die weiteren 16 ZA mit ca. 30 Euro gefördert (max. ca. 1.980 Euro je Betrieb).

IX. **Junglandwirteprämie (Tz 32, 33)**

1. Junglandwirten, die ein Anrecht auf Zahlung im Rahmen der Basisprämienregelung haben, kann auf Antrag und beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen maximal 5 Jahre lang eine Zahlung für Jung-

landwirte gewährt werden.

2. Für jährlich maximal 90 vom Betriebsinhaber aktivierte ZA wird ein Betrag von etwa 44 Euro/ZA gewährt.
3. Die Junglandwirteprämie muss jährlich beantragt werden. Insbesondere im ersten Jahr der Antragstellung ist mit der Anforderung von Unterlagen durch die Kreisverwaltung zu rechnen, bspw. Gesellschaftervertrag, Anmeldung zur Berufsgenossenschaft.
4. Betriebliche Veränderungen im Vergleich zur Erstantragstellung müssen insbesondere bei Antragstellung durch Personengesellschaften oder juristische Personen der Kreisverwaltung gegenüber angezeigt werden. Bspw. bei geänderter Betriebsleitung, geänderter Gesellschaftsvertrag, veränderter Gesellschafterzusammensetzung.
5. Die Fördervoraussetzung, dass das 41. Lebensjahr noch nicht erreicht sein darf, bezieht sich immer auf das **erste Jahr der Beantragung der Basisprämie**. Wer in 2017 erstmals die Junglandwirteprämie beantragen möchte, darf im Antragsjahr des ersten Basisprämienantrags maximal 40 Jahre alt geworden sein.

Wer bspw. im Jahr 2015 bereits Basisprämie beantragt hat, aber keine Junglandwirteprämie, darf bei Erstantragstellung auf Junglandwirteprämie in 2017 nicht vor dem 1.1.1975 geboren worden sein. Wer erstmalig in 2016 die Basisprämie beantragt hat, aber in 2017 erstmals Junglandwirteprämie beantragen möchte, darf nicht vor dem 1.1.1976 geboren worden sein. Bei kompletter Erstantragstellung im Jahr 2017 gilt als ältestes Geburtsdatum der 01.01.1977.

Wer im Jahr 2017 als Wiederholungsantragsteller bereits zum zweiten oder dritten Mal die Junglandwirteprämie beantragt, erhält diese unabhängig davon, ob im Jahr 2017 die Altersgrenze von 41 Jahren überschritten wird.

6. Maximaler Förderzeitraum für die Junglandwirteprämie:

Je "Junglandwirt-Betrieb" wird die Zahlung für höchstens 5 Jahre gewährt. Der maximal mögliche Förderzeitraum verkürzt sich um die Anzahl ganzer Kalenderjahre, die zwischen dem Jahr der Erstniederlassung des Junglandwirts als Betriebsinhaber und der ersten Antragstellung auf Junglandwirteprämie vergangen sind. D.h., für die Berechnung des maximalen Förderzeitraums spielt es lediglich eine Rolle, wie lange der Junglandwirt vor der Erstantragstellung schon landwirtschaftlich niedergelassen ist.

Hinweis: Als "Niederlassungsjahr" im Sinne dieser Regelung wird immer das Kalenderjahr zugrunde gelegt, in dem die tatsächliche Niederlassung stattfand (egal ob die Niederlassung am 1.3.2016 oder etwa am 1.10.2016 erfolgt ist, ist 2016 das Kalenderjahr der tatsächlichen Niederlassung. Bei Antragstellung in 2017 ist kein ganzes Kalenderjahr verstrichen, es bleibt bei insgesamt 5 Jahren Anspruch auf Junglandwirteprämie).

7. Beispiele:

- Bei einem Betriebsleiter (Alter 30 Jahre), der sich im Jahr 2011 niedergelassen hat, endete der maximale Förderzeitraum für die Junglandwirteprämie 2016. D.h., für das Antragsjahr 2016 war letztmalig eine Zahlung für Junglandwirte möglich, da der maximale Förderzeitraum 2017 abgelaufen ist.
- Ein Betriebsinhaber, der sich im Jahr 2015 niedergelassen hat, beantragt 2017 erstmals die Junglandwirteprämie. Der Betriebsinhaber wurde im März 2015 vierzig Jahre alt. Bei der erstmaligen Beantragung der Basisprämie (bereits 2015 erfolgt) ist das zulässige Alter von 40 Jahren nicht überschritten. Der maximal zulässige 5-Jahreszeitraum für die Zahlung der Junglandwirteprämie endet 2020, 5 Jahre nach Niederlassung. D.h. der Betriebsinhaber kann noch 4 Mal (2017 bis 2020) die Junglandwirteprämie erhalten.

8. Nachweise:

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Nachweise bei:

- GbR:
 - Kopie des Gesellschaftsvertrags
 - Beim Fehlen eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags ist folgende Erklärung von den Gesellschaftern abzugeben: *"Es existiert kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag und es gelten die gesetzlichen Regelungen."*
- GmbH, OHG, KG:
 - Kopie des Gesellschaftsvertrags (GmbH sowie KG)
 - Aktueller Auszug aus dem Handelsregister (GmbH und KG)
- Sonstige nicht genannten Unternehmensformen:
 - Kopie der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt
 - Sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (Handelsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister usw).

Bitte lesen Sie hierzu auch die Bundesbroschüre Tz 111 ff.

X. Kleinerzeuger (Tz 34)

1. Betriebsinhaber konnten sich einmalig im Jahr 2015 entscheiden, an der Kleinerzeugerregelung teilzunehmen. Eine Erstantragstellung auf Teilnahme ist ab 2017 nur als Erbe eines Betriebes möglich.
2. Wenn Sie an der Kleinerzeugerregelung weiterhin in 2017 teilnehmen möchten, machen Sie bitte die Angaben unter Tz 34.
3. Sie müssen dennoch die für Sie einschlägigen Direktzahlungen einzeln beantragen, d.h. beantragen Sie auch Basisprämie/Greeningprämie, Umverteilungsprämie etc.. Die Zahlung, auf die Sie Anspruch haben, ergibt sich aus der Summe Ihrer Ansprüche. Allerdings ist ihr Anspruch auf 1.250 Euro je Jahr begrenzt. Dazu werden die Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen ggf. entsprechend linear gekürzt.
4. Höhe der Direktzahlungen 2017

Die je aktiviertem ZA zu erwartenden Direktzahlungen eines Kleinerzeugers setzen sich aus der Basisprämie, der Umverteilungsprämie und der Greeningprämie sowie ggf. der Junglandwirteprämie zusammen.

Beispiele:

- Landwirt A nimmt an der Kleinerzeugerregelung teil. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 750 Euro für die Basisprämie, für die Greeningprämie auf 150 Euro und 15 Euro für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.170 Euro. Landwirt A erhält 1.170 Euro.
- Landwirt B hat nimmt ebenfalls an der Kleinerzeugerregelung teil. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen belaufen sich auf 1.000 Euro für die Basisprämie, 360 Euro für die Greeningprämie und 200 Euro für die Umverteilungsprämie; das sind zusammen 1.560 Euro. Landwirt B erhält 1.250 Euro ausgezahlt. Seine Ansprüche aus den einzelnen Stützungsregelungen werden jeweils um 19,0 % gekürzt.

5. Widerruf

Wenn Sie in den vorherigen Antragsjahren an der Kleinerzeugerregelung teilgenommen haben, aber ab 2017 ff. nicht mehr an der Regelung teilnehmen möchten, müssen Sie die Teilnahme unter Tz.34 widerrufen. Beachten Sie, dass Sie ab dem Widerruf dem Greening und Cross Compliance unterliegen.

XI. Mitteilung über vom 1.1.2015 – 27.10.2016 in nichtlandwirtschaftliche Nutzung umgewandelte

Dauergrünlandflächen (Tz 35)Für eine vom **01. Januar 2015 bis zum 27. Oktober 2016** vorgenommene mit sonstigen rechtlichen Regelungen vereinbare Änderung der Nutzung einer (umweltsensiblen) Dauergrünland-Fläche in eine **nicht-landwirtschaftliche Nutzung**, gilt die Bestimmung als umweltsensibel als zum Zeitpunkt der Änderung der Nutzung aufgehoben bzw. die Genehmigung nach § 16 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 Nummer 2 DirektZahlDurchfG als erteilt.

Der Betriebsinhaber hat der zuständigen Behörde eine bis zum 27. Oktober 2016 vorgenommene Umwandlung der (umweltsensiblen) Dauergrünlandfläche in eine nicht-landwirtschaftliche Nutzung mitzuteilen.

Der Mitteilungspflicht kann hier im Rahmen des Antrags Agrarförderung 2017 nachgekommen werden. Ohne Mitteilung liegt ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht vor!

XII. Hanferzeuger (Tz 36)

Nähere Informationen zum Anbau von Hanf erhalten Sie auf der Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/11_Nutzhanf/hanf_node.html.

Mit einer mit Hanf bebauten Fläche können ZA nur aktiviert werden, wenn bestimmte Bedingungen eingehalten werden. Bitte geben Sie daher Schlagnummer, Saatgutmenge und Sorte an, sowie, ob sie Hanf als Haupt- oder Zwischenfrucht anbauen.

Die Zahlung ist u.a. abhängig von dem Nachweis der Verwendung von zertifiziertem Saatgut einer im Sortenkatalog benannten Sorte, wobei dieser Nachweis zwingend über die Vorlage der amtlichen Originaletiketten geführt werden muss. Falls die Aussaat nach Abgabe des Gemeinsamen Antrages erfolgt, sind die Etiketten spätestens am 30. Juni vorzulegen. Bei Aussaat nach dem 30. Juni (als Zwischenfrucht) gilt der 01.09. als spätester Vorlagetermin. Wird Saatgut aus dem Gebinde von mehreren Erzeugern verwendet, ist zusätzlich von jedem Erzeuger eine Erklärung über die Aufteilung des Saatgutes beizufügen.

Es dürfen nur Sorten verwendet werden, die zum Stichtag 15.03.2017 im gemeinsamen Sortenkatalog, für landwirtschaftliche Pflanzenarten veröffentlicht sind. Die Codeliste mit zulässigen Hanfsorten erhalten Sie bei der Kreisverwaltung oder unter http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/11_Nutzhanf/hanf_node.html.

Zusammen mit dem Gemeinsamen Antrag ist eine gesonderte Erklärung über die Aussaatflächen von Nutzhanf abzugeben. Einen entsprechenden Vordruck finden Sie ebenfalls auf der o.a. Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Bitte beachten Sie auch, die gesonderten Meldepflichten gegenüber der BLE (Anbauanzeige bis 1. Juli 2017, Meldung über den Beginn der Blüte).

XIII. Hopfenerzeuger (Tz 37)

Antragsteller, die Hopfenerzeuger sind, haben zusätzlich nach Schlägen anzugeben, welche Hopfensorten sie anbauen. Weiterhin sind Angaben erforderlich, ob und ggf. welcher Erzeugergemeinschaft für Hopfen Sie angehören. Die Codeliste mit Hopfensorten 2017 erhalten Sie bei der Kreisverwaltung.

Beachten Sie bei der Angabe der Kulturartenfläche im Flächennachweis-Agrarförderung 2017 folgende Bedingungen für die mit Hopfen bepflanzten Flächen (Nutzungscode 856): Als Hopfenanbaufläche gilt eine Fläche, die normal bearbeitet und mit einer gleichmäßigen Pflanzdichte von mindestens 1.500 Pflanzen/ha bei doppelter Aufleitung oder 2.000 Pflanzen/ha bei einfacher Aufleitung bepflanzt ist. Die Hopfenanbaufläche wird durch die Linie der äußeren Verankerungsdrähte der Tragegerüste begrenzt. Befinden sich auf diesen Begrenzungslinien Reben, sollte beiderseits des Schrages eine zusätzliche Fahrspur in einer Breite vorgesehen werden, die der durchschnittlichen Breite einer Fahrgasse innerhalb der Hopfenanlage entspricht. Die zusätzliche Fahrspur darf nicht zu einem öffentlichen Weg gehören. Die für das Wenden der Landmaschinen notwendigen Flächen an den beiden Enden sind Teil der Hopfenanbaufläche, sofern jede dieser Wendeflächen nicht länger als 8 Meter ist und diese nicht zu einem öffentlichen Verkehrsweg gehören. Vorübergehend stillgelegte Hopfenflächen (Nutzungscode 859) sind Flächen, auf denen Hopfengerüste stehen und in Stand gehalten werden.

XIV. Umstrukturierung Weinbau (Tz 38)

Die Nr. 38 ist im Gemeinsamen Antrag anzukreuzen, wenn Sie in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren eine Zahlung zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen erhalten und/oder Sie im aktuellen Kalenderjahr einen Antrag zur Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen gestellt haben.

XV. Agrarumwelt- und Klima-Maßnahmen (AUKM) (Tz 39 – 43)

Soweit Sie Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen beantragen, muss die Anlage ausgefüllt werden. Die Angaben sind für die Überprüfung der Antragsberechtigung (bei FUL, PAULa, EULLa) unbedingt erforderlich. Bitte tragen Sie die Programmteile ein, an denen Sie teilnehmen (Tz 39). Bei Tz 40 kreuzen Sie bitte die entsprechende Rechtsform an, soweit sie den angegebenen Rechtsformen entspricht. Flächenänderungen, die die beantragten Maßnahmen betreffen, sind in Tz 41 zu erfassen. Wenn Sie sonstige öffentliche Zuwendungen erhalten, die die AUK-Maßnahmen betreffen, ist dies in Frage Tz 42 auszufüllen. Tz 43 ist nur auszufüllen, wenn Sie einen Antrag auf Erstaufforstungsprämie stellen. Bitte beachten Sie, dass die Anlage entsprechend ausgefüllt ist, wenn Sie einen Vertrag oder einen Antrag für AUK-Maßnahmen haben/gestellt haben. Sonst kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

XVI. Anlage Mitgesellschafter/-unternehmer (Tz 44,)

Diese Anlage ist auszufüllen, wenn es sich bei dem antragstellenden Unternehmen um eine Personengesellschaft handelt.

XVII. Freiwillige Angaben (Tz 45)

Diese Angaben haben keine Auswirkung auf die Förderung, dienen aber u.a. der Verwaltungsvereinfachung.

XVIII. Unterschriften (Tz 46)

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie dieses Merkblatt erhalten und zur Kenntnis genommen haben. Ebenfalls bestätigen Sie die wahrheitsgemäßen Angaben im Antrag. Im Falle der elektronischen Antragstellung gilt die Unterschrift auf dem Datenträgerbegleitschein analog.

C) Hinweise zur Fortführung des Flächennachweises Agrarförderung 2017

(Achtung, die nachfolgend aufgeführten Informationen gelten nur für Antragsteller des Papier-Flächennachweises! Antragsteller, die die elektronische Antragstellung nutzen, beachten bitte das gesonderte Merkblatt für den eAntrag!)

I. Allgemeine Hinweise zum Flächennachweis

1. Neben dem Gemeinsamen Antrag 2017 wird Ihnen ein bereits vorbereiteter Flächennachweis-Agrarförderung für Ihr landwirtschaftliches Unternehmen in FLOrP bereitgestellt.
2. Dieser wurde auf der Grundlage der Angaben erstellt, die von Ihnen im letztjährigen Antragsverfahren zur Ernte 2016 gemeldet wurden.
3. Für Flächen, die im vorbereiteten Flächennachweis-Agrarförderung aufgeführt sind, brauchen Sie keinen Nachweis der Katasterverwaltung vorzulegen, wenn hierfür der Katasternachweis bereits in einem der Vorjahre geführt wurde.
4. **Bitte beachten Sie: Aufgrund der maßgeblichen Rechtsvorschriften müssen alle Flächen Ihres Unternehmens, auch die Hof- und Gebäudefläche, im Flächennachweis-Agrarförderung aufgeführt sein.**
Flächen, die noch nicht im Flächennachweis-Agrarförderung vorgedruckt sind, müssen daher hinzugefügt werden.
Prüfen Sie deshalb den vorbereiteten Flächennachweis-Agrarförderung auf Vollständigkeit und Richtigkeit! (Achtung: Die fehlende Angabe von Flächen kann je nach Umfang zu einer Sanktion bei allen flächenbezogenen Fördermaßnahmen führen).
5. Im Einzelnen ist bei der Fortschreibung und dem Ausfüllen des vorbereiteten Flächennachweises-Agrarförderung für das Jahr 2017 Folgendes zu beachten:
 - Im Jahr 2017 gilt wieder die bisherige Regelung, dass die **Schlagnummer** nur erfasst werden muss, wenn sich gegenüber dem Vorjahr etwas geändert hat!
 - Sofern es sich um eine fehlerfreie Fläche handelt, wird die **Kulturartenfläche** immer vorgeblendet. Änderungen müssen Sie nur in den Fällen vornehmen, in denen sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben.

II. Erklärungen zu den Sonderzeichen im Flächennachweis

Im Flächennachweis erscheinen bei bestimmten Konstellationen, in denen die Daten aus dem Vorjahr nicht ins aktuelle Jahr übernommen werden konnten, diverse Sonderzeichen. Diese werden im Folgenden erläutert:

1. “?” in der Spalte '**Kulturartenfläche 2017**' kennzeichnet eine ungültige oder fehlerhafte Flurstücksangabe. Die entsprechenden Flächen werden in den Spalten 'Kulturartenfläche 2016' und 'Landschaftselementfläche 2016' grau hinterlegt.
2. “\$” in der Spalte '**Kulturartenfläche 2017**' kennzeichnet eine Abweichung des angegebenen Flächenumfangs von der amtl. Flurstücksgröße. Die entsprechenden Flächen werden in den Spalten 'Kulturartenfläche 2016' und 'Landschaftselementfläche 2016' grau hinterlegt.
3. “#” in der Spalte '**Kulturartenfläche 2017**' kennzeichnet, dass die neu ermittelte BF-Größe die beantragte beihilfefähige Fläche (Kulturartenfläche + Landschaftselementfläche) des Vorjahres unterschreitet. Die entsprechenden Flächen werden in den Spalten 'Kulturartenfläche 2016' und 'Landschaftselementfläche 2016' grau hinterlegt.
4. “%” in der Spalte '**Kulturartenfläche 2017**' kennzeichnet eine (Teil-)Fläche, die 5 Jahre lang mit einer Gras- oder Grünfütterpflanze bzw. Brache beantragt wurde und nun im 6. Jahr zu Dauergrünland (KTA 451 Wiese) umcodiert wurde. Die für die Entstehung von Dauergrünland relevanten Kulturarten entnehmen Sie bitte der Anlage VIII.
5. “**” Auf diesem **Flurstück** besteht ein Problem mit Landschaftselementen, die im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle erfasst wurden. Es wird hierzu eine entsprechende Korrektur durchgeführt.
6. “*” in der Spalte „**Schlag 2016**“ kennzeichnet eine fehlerhafte Schlagbildung.
7. “??” in der Spalte '**Kulturartenfläche 2017**' kennzeichnet eine Fläche, die auch von einem anderen Landwirt gemeldet wurde. Die entsprechenden Flächen werden in den Spalten 'Kulturartenfläche 2016' und 'Landschaftselementfläche 2016' grau hinterlegt.
8. „!“ in der Spalte „**Kulturart 2017**“ kennzeichnet, dass für diese Fläche nach Ablauf des AUKM-Schutzes Dauergrünland entsteht
9. „\$” in der Spalte „**Kulturart 2017**“ kennzeichnet Teilflächen, die fünf Jahre hintereinander mit einer unter Anlage VIII aufgeführten Kulturart beantragt wurden und in 2017 möglicherweise zu Dauergrünland werden.

III. Zu Spalte „Schlag“:

Vorgedruckt ist die Schlagnummer, unter der das betreffende Flurstück oder die Flurstücksteilfläche (wenn Sie z.B. nicht das gesamte Flurstück für diesen Schlag genutzt hatten) im Antragsverfahren 2016 geführt wurde. Sofern sich die Schlagnummer in 2017 ändert, ist diese von Ihnen zu ergänzen.

Achtung: Flurstücke, die zur korrekten Schlagbildung mit aufgenommen wurden, aber nicht beantragt werden (da es sich z.B. um bewirtschaftete Wege ohne BF handelt), sind in der Spalte „NB“ mit „x“ zu kennzeichnen.

Zur Erinnerung noch einmal die Definition des Begriffs „Schlag“:

Die jeweils mit einer einzigen Frucht-/Kulturart zusammenhängend bestellte Fläche wird als Schlag bezeichnet. Als eine Frucht-/Kulturart gilt auch die Gemengeeinsaat.

Für Teilflächen, die als Ackerrandstreifen oder Saum- und Bandstrukturen bewirtschaftet werden, ist eine eigene Schlagnummer zu vergeben. Flächen, die an einem Agrarumweltprogramm (PAULa, EULLa) teilnehmen, können zu einem Schlag zusammengefasst werden, wenn sie der vorgenannten Definition entsprechen und die Kennung für die Maßnahme auf allen Flurstücken gleich ist (siehe Erläuterung zur Spalte „AUM-Schlag“).

Bitte arbeiten Sie besonders sorgfältig! Wenn sich ein Schlag aus mehreren Flurstücken und/oder gar mehreren Flurstücksteilflächen zusammensetzt, ist für den betreffenden Schlag dieselbe Schlagnummer entsprechend mehrmals einzutragen (in Spalte „Schlag 2017“).

IV. Zur Spalte „Skizzenpflicht“:

Zu jedem Schlag wird Ihnen angezeigt, ob aufgrund des Schlagzuschnitts eine Skizzenabgabe erforderlich ist. Wenn die beantragte Fläche 2016 (Kulturartenfläche + Landschaftselementfläche) um mehr als 100 m² von der beihilfefähigen Fläche (BF) abweicht, besteht Skizzenpflicht. Für die mit „ja“ gekennzeichneten Schläge müssen Sie eine Skizze der von Ihnen selbst bewirtschafteten Teilflächen beifügen. Bei mit „prüfen“ gekennzeichneten Schlägen liegt eine Skizze aus dem Vorjahr vor. Bitte überprüfen Sie, ob die Vorjahresskizze noch den aktuellen örtlichen Gegebenheiten entspricht. Bitte nutzen Sie hierzu, sofern vorhanden, die in FLORlp bereitgestellten Karten.

Beachten Sie die Hinweise zu den Details- und Übersichtskarten an späterer Stelle in dieser Merkblattmappe

V. Zu den Spalten „Flurstück/Lage/FLIK“:

1. Vorgedruckt sind die amtlichen Katasterangaben der Flurstücke, die Sie im Antragsverfahren 2016 zur Ernte 2016 gemeldet hatten. In dieser Spalte sind die Gemarkungsschlüsselnummern und darunter die katasteramtliche Lagebezeichnung (auch Gewanne o.ä. genannt) aufgeführt. Am Ende des vorbereiteten Flächennachweises-Agrarförderung finden Sie jeweils den zu der betreffenden Gemarkungsschlüsselnummer gehörenden Namen der Gemarkung.
2. Zu ergänzen, d.h. neu einzutragen sind die Flurstücke (mit den amtlichen Katasterangaben), die von Ihnen zur Ernte 2017 bewirtschaftet werden, die aber im vorbereiteten Flächennachweis-Agrarförderung nicht enthalten sind (z.B. neu gepachtete oder gekaufte Flurstücke). Solche neu einzutragenden Flurstücke sind grundsätzlich durch Katasterauszug zu belegen. Zu streichen sind die Flurstücke, die von Ihnen zur Ernte 2017 nicht mehr bewirtschaftet werden.
3. Der **FLIK** wird ausschließlich für **außer-rheinlandpfälzische** Flurstücke angezeigt. In den meisten anderen Bundesländern wird der FLIK nicht auf der Grundlage des Flurstücks gebildet, sondern auf der Grundlage von Feldblöcken oder anderen Referenzsystemen. Deswegen müssen Sie sich für jede Nutzung in anderen Bundesländern zusätzlich zu den Katasterangaben bei der dort zuständigen Behörde den jeweiligen FLIK des Schlags oder ggf. des Flurstücks (in Abhängigkeit des im jeweiligen Bundesland eingeführten Referenzsystems) besorgen. Der FLIK besteht aus einer 16-stelligen Zeichenfolge. Der jeweilige FLIK ist im Flächennachweis-Agrarförderung für alle Flächen außerhalb von Rheinland-Pfalz anzugeben. Hierbei kann es vorkommen, dass für Flächen in anderen Bundesländern, die mit so genannten Feldblöcken oder anderen Referenzsystemen arbeiten, für alle Flurstücke eines Schlags der gleiche FLIK angegeben werden muss. Zu beachten ist, dass einige Bundesländer jährlich neue FLIK vergeben, auch wenn sich der Zuschnitt der Flächen nicht geändert hat. Dies dürfte insbesondere in Hessen und dem Saarland der Fall sein.
4. Flächen **außerhalb Deutschlands** sind im Flächennachweis-Agrarförderung nicht mehr anzugeben.

VI. Zu Spalte “DGL-Status”, “DGL-Größe” und “DGL-Entstehung”:

Diese drei Spalten geben Auskunft darüber, ob es sich um eine für das Greening relevante Dauergrünlandfläche handelt. Welche Kulturarten für die Entstehung von Dauergrünland relevant sind, entnehmen Sie bitte der Anlage VIII dieser Merkblattmappe.

1. DGL-Status: Hier wird unterschieden in
 - a) *klassisches Dauergrünland, das schon immer Dauergrünland war (DGL klassisch),*
 - b) *umweltsensibles Dauergrünland, d.h. Dauergrünland, das zu mindestens 50% im FFH-Gebiet liegt (DGL sensibel),*
 - c) *Dauergrünland-Ersatzfläche (DGL Ersatzfläche) und*
 - d) *potentielles Dauergrünland (pot.DGL)*
2. DGL-Größe: Die Größe der Dauergrünlandfläche bezogen auf den DGL-Status
3. DGL-Entstehung: Das Jahr, in dem erstmals Dauergrünland entstanden ist bzw. in dem es bei unveränderter Antragstellung erstmals entsteht (bei potentiellm Dauergrünland)

Achtung: diese Angaben dienen lediglich als grobe Orientierung ohne Gewähr und entbinden Sie nicht davon, selbst das Entstehungsjahr von Dauergrünland auf Ihren Flächen zu kennen.

VII. Zu Spalte „Flst-Gr.“

Vorgedruckt ist in der Spalte „Flst-Größe“ die geometrische Fläche (Automatisierte Liegenschaftskarte: ALK). Dieser Wert kann von der bisher verwendeten amtlichen Flächen (Automatisiertes Liegenschaftsbuch: ALB) abweichen.

VIII. Zu Spalten “LE-ID”, “LE-Größe”, “LE-Typ” und “LE-Fläche”

1. LE-ID: Identifikationsnummer für ein Landschaftselement
2. LE-Größe: anteilige Größe des Landschaftselements auf dem betreffenden Flurstück
3. LE-Typ: Typ des Landschaftselements (Beachten Sie hierzu die Anlage III)
4. LE-Fläche: beantragte Landschaftselemente-Fläche auf dem Flurstück innerhalb des Schlags
5. Wenn Sie im Flächennachweis aufgelistete Landschaftselemente beantragen möchten, beachten Sie bitte, dass Sie bei geteilten Flurstücken nur den Flächenanteil des Landschaftselements beantragen dürfen, der auf dem von Ihnen bewirtschafteten Flurstücksteil liegt.
6. Sollten Sie der Meinung sein, dass die vorgedruckten Landschaftselemente oder deren Größe nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen, wenden Sie sich bitte an Ihre Kreisverwaltung. In fachlichen Fragen zum Thema Landschaftselemente wenden Sie sich bitte an die Berater des zuständigen Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum. Landschaftselemente, die bislang nicht im Flächennachweis aufgeführt sind, die Sie aber beantragen möchten, können Sie im Zusatzblatt zum Flächennachweis entsprechend aufnehmen.
7. **Hinweis:** Wenn Sie in den Vorjahren Landschaftselemente beantragt hatten, die nun nicht mehr aufgeführt werden, wurden diese nicht mehr als Landschaftselemente anerkannt (z.B. weil ein Feldgehölz die Größe von 2.000 m² übersteigt und somit der Kategorie Wald zuzuordnen ist). Dabei ist es unerheblich, ob sich dieses Landschaftselement vollständig oder nur teilweise auf Ihrem Flurstück befindet. In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kreisverwaltung.
8. Die Digitalisierung der Landschaftselemente entbindet Sie nicht von Ihrer Pflicht, Landschaftselemente, die von der Digitalisierung noch nicht erfasst sind, im Flächennachweis Agrarförderung anzugeben. Dies gilt insbesondere für alle CC-relevanten Landschaftselemente, deren Nichtangabe ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach sich ziehen kann. Bitte lesen Sie diesbezüglich die Erläuterungen zu den Landschaftselementen in der Ihnen auf der Homepage der ADD (<https://add.rlp.de/de/Themen/foerderung/in-der-Landwirtschaft-agrarfoerderungen/antragsunterlagen/>) zum Download bereitgestellten CC-Broschüre 2017 aufmerksam durch! Beachten Sie ebenfalls das Verzeichnis der Landschaftselemente in Anlage III dieser Merkblattmappe.
9. **Achtung: Einzelbäume sind Teil der beihilfefähigen Fläche, wenn diese der 100-Baum-Regel unterliegen. D.h., sind bis zu 100 Bäume je Hektar auf der beantragten Fläche, sind diese Teil der beihilfefähigen Flächen (BF). Einzelbäume (ohne Denkmalschutz), die der 100-Baum-Regel unterliegen, müssen daher nicht mehr einzeln aufgeführt werden.**
10. **Hinweis: Bei über 100 Bäumen je Hektar ist die Fläche als Dauergrünland nicht mehr beihilfefähig. In Zweifelsfällen erkundigen Sie sich bitte bei Ihrer Kreisverwaltung.**
11. Die zuständige Fachbehörde prüft jährlich die Feuchtgebiete, die gleichzeitig als Biotop gemäß § 30 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz zu registrieren sind, damit die Förderkriterien eingehalten werden können.

IX. Zu Spalte „BF-Größe“:

In der Spalte „BF-Größe“ ist der Umfang der beihilfefähigen Höchstfläche des Flurstücks vorgedruckt, das heißt LF-Fläche zuzüglich der LE-Fläche.

Achtung: Unabhängig von der Ausweisung dieser Höchstflächen sind Sie selbst dafür verantwortlich, ggf. auf der Fläche befindliche Abzugsflächen (bspw. dauerhafte Lagerstätten, Hütten- oder Schuppenflächen etc.) bei der Antragstellung herauszurechnen!

Beanstandungen hinsichtlich der Referenzgröße „beihilfefähige Fläche (BF)“ sind gesondert zu markieren. Über einen Zusammenarbeitserlass zwischen Kreisverwaltung und Katasterverwaltung wird die Referenzpflege der von Ihnen beanstandeten Flächen im laufenden Jahr von Amts wegen vorgenommen.

X. Zu Spalte „LF-Größe“:

In der Spalte LF-Größe ist der Umfang der Fläche angegeben, der sich auf die zuwendungsfähige Kulturartenfläche (Bsp: Winterweizenfläche) des jeweiligen Flurstücks bezieht. Die Fläche der Landschaftselemente darf hier nicht berücksichtigt werden.

XI. Zu Spalte „EK-Schlag“ und „EK-Flst“:

Zur Zuordnung der jeweiligen Maßnahmen für den gesamten Schlag ist ein Mittelwert aus den Erosionsklassen der schlagbildenden Flurstücke zu errechnen.

Das gewogene Mittel ist zu errechnen aus der Erosionsklasse (EK) multipliziert mit der jeweiligen Flurstücksgröße. Die Summe aus diesen Einzelprodukten dividiert durch die Gesamtfläche des Schlages ergibt die Einstufung. Liegt dieser Wert unter bzw. bis 0,5 sind keine Maßnahmen notwendig. Zwischen 0,51 und 1,30 ist der gesamte Schlag in die Erosionsklasse CCW1 einzustufen. Ab 1,31 sind auf dem Schlag Maßnahmen nach der Erosionsklasse CCW2 durchzuführen.

Beispiel:

Flurstück	EK	ha	EK x ha
1	0	3	0
2	1	4	4
3	2	2	4
	Summe	9	8
Schlag	Gew. Mittel	8 : 9 = 0,89 = CCW1	
	≤ 0,5	Keine Maßnahme	
	0,51 - 1,3	Maßnahme n. CC_{Wasser1}	
	≥ 1,31	Maßnahme n. CC_{Wasser2}	

Zur einfachen und bequemen Unterstützung der Berechnung der Erosionsklasse, ist im Internet unter www.flo.rlp.de ein zusätzliches Werkzeug eingerichtet. Werden mehrere Flurstücke durch einfaches „Anklicken“ über den Info-Button zu einem Schlag zusammengefasst, so wird automatisch dessen Einstufung in die betreffende Erosionsgefährdungsklasse angezeigt.

Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren kann sich unter Umständen die Einstufung der Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung ändern. Für laufende Flurbereinigungsverfahren wird eine Sonderregelung getroffen.

XII. Zu Spalte „Besitz“:

Hier wird die Besitzform angezeigt, die Sie für Ihre Flächen angegeben haben:

„E“ Eigentumsflächen,

„P“ Pacht,

„S“ Sonstige Nutzungsüberlassung.

Sollte die Besitzform nicht korrekt sein, korrigieren Sie diese bitte.

XIII. Zu Spalte „KTA 2017“ (Kulturart):

Die Kulturart muss nur einmal pro Schlag erfasst werden und nicht zu jedem Flurstück des Schlags.

Bitte beachten Sie die neue Liste der Frucht-/Kulturarten in Anlage I dieser Merkblattmappe und verwenden Sie ausschließlich die darin vorgegebenen Bezeichnungen (Abkürzungen) oder Codes!

In die Spalte „KTA 2017“ wurde die Frucht-/Kulturart aus dem Antragsverfahren 2016 übernommen, soweit

es sich um eine mehrjährige oder dauerhafte Frucht-/Kulturart handelt und eine Zuordnung aufgrund der geänderten Kulturartenliste möglich war. **Bitte prüfen und berichtigen Sie ggf. die vorgedruckte Nutzung.**

Einzutragen ist die Frucht- oder Kulturart, mit der die betreffende Fläche im Verpflichtungszeitraum (01.06. – 15.07.2017) **zur Ernte 2017 als Hauptfrucht** bebaut wird. Es ist die Kulturart einzutragen, die im Verpflichtungszeitraum am längsten auf der Fläche steht.

Hinweis: Diese Spalte ist in jedem Fall zu füllen, sofern keine Kulturart vorgedruckt ist!

Bitte beachten Sie: Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens **fünf Jahre lang** nicht Bestandteil der Fruchtfolge waren, sind Dauergrünland. Die Liste der für die Entstehung von Dauergrünland relevanten Kulturarten entnehmen Sie bitte der Anlage VIII dieser Merkblattmappe. D.h., Flächen, auf die die genannten Voraussetzungen ununterbrochen seit dem Jahr 2012 zutreffen, sind mit einer Dauergrünlandnutzung zu kennzeichnen.

Sofern möglich, wurde dies bereits so im Flächennachweis 2017 vorgedruckt. Sollten Sie im Jahr 2017 eine andere Kulturart beantragen wollen, ändern Sie bitte die Eintragung entsprechend ab. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Kreisverwaltung.

Dauergrünland, das im Jahr 2017 neu entsteht, wird in der Spalte DGL-Status als potentielles Dauergrünland mit Datum 2017 in der Spalte DGL-Entstehung ausgewiesen.

XIV. Zu Spalte „KTA-FI“:

Vorgedruckt ist (bezogen auf das jeweilige in dieser Zeile aufgeführte Flurstück) die Nutzfläche oder sonstige Fläche (z.B. Hof- oder Gebäudefläche), die im Vorjahr nach Abschluss aller Kontrollen festgestellt wurde. Dieser Wert wurde ebenfalls auf die geometrische Fläche umgestellt und kann daher von dem Vorjahreswert abweichen.

Auch hier wurde die Angabe aus der Spalte „KTA-FI 2016“ übernommen, soweit kein Fehlerhinweis (Sonderzeichen) vorliegt. Bitte prüfen und berichtigen Sie ggf. die vorgedruckte Nutzung. Wenn die neu errechnete BF die bisher beantragte Kulturartenfläche zuzüglich der LE-Fläche unterschreitet, wurde die Kulturartenfläche 2016 grau hinterlegt. Einzutragen (für das jeweils in dieser Zeile aufgeführte Flurstück) ist die tatsächliche Flächengröße (in ha, a, qm) der Nutzungsform zur Ernte 2017, die Sie in der Spalte „KTA 2017“ angegeben haben (ohne Flächenumfang für Landschaftselemente).

Überprüfen Sie bitte Ihre Eintragungen in den Spalten „KTA 2017“ und „KTA-FI 2017“ jeweils auch mit Ihrer Eintragung in Spalte „Schlag 2017“. Nur durch Ihre „richtige“ Eintragung in diesen drei Spalten kann in der automatisierten Datenverarbeitung sichergestellt werden, dass mehrere Flurstücke und die jeweils zugehörigen Flächen und Teilflächen in richtiger Weise zu einem Schlag zusammengeführt werden.

XV. Zu Spalte „AUKM Schlag“/„AUKM-Flst“:

Hier sind nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn Sie an einem der folgenden Programme teilnehmen:

- **Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa)**
- **Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa)**
- **20jährige ökologische Ackerflächenstilllegung (FUL)**
- **Erstauflorungsprogramm**

Einzutragen ist die in der folgenden Beschreibung jeweils vorgegebene Abkürzung für die den betreffenden Programmen unterliegenden Flächen. Eintragungen aus dem Vorjahr wurden übernommen und sind von Ihnen zu prüfen.

Achten Sie auch bitte darauf: Wenn zu einem Schlag mehrere Flurstücke oder Flurstücksteile gehören (d.h. wenn entsprechend mehrmals dieselbe Schlagnummer in Spalte „Schlag 2016“ steht), dann muss in jeder dieser entsprechenden Zeilen dieselbe Abkürzung angegeben werden, es sei denn, die Kennung bezieht sich nur auf ein Flurstück dieses Schlages und nur auf die Kennungen N, SN und VN.

In dieser Spalte sind die zutreffenden Flächen mit den nachfolgend dargestellten Abkürzungen zu kennzeichnen.

a) Programm Agrar-Umwelt-Landschaft (PAULa) und Entwicklung von Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft (EULLa):

Für die Programmteile von PAULa und EULLa (Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung, Vielfältige Kulturen, Ökologischer Landbau und Steil- und Steilstlagenförderung) gilt:

Bei Flächen, für die keine Zuwendungen beantragt werden, ist ein „N“ einzutragen. (Dies trifft beispielsweise zu, wenn die Bewirtschaftung der betreffenden Flächen nicht für die Dauer des Verpflichtungszeitraums sichergestellt werden kann). Wenn Sie mit Ihren Rebflächen am Steillagenprogramm PAULa oder EULLa teilnehmen und die Bewirtschaftung einzelner Flächen nicht für den Verpflichtungszeitraum sichergestellt werden kann, ist in der Spalte „and. Verf.“ ein „SN“ einzutragen.

- b) **Umweltschonende Steil- und Steilstlagenförderung:**
Flächen in Steillagen müssen mit einem „SL“ und Flächen in Steilstlagen mit einem „STS“ markiert werden.
- c) **Umweltschonende Grünlandbewirtschaftung im Unternehmen:**
Wenn Sie Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Dauergrünland umwandeln, sind diese Flächen mit einem „U“ und Weideflächen für Milchkühe mit einem „H“ zu kennzeichnen. Alle Flächen auf denen Mais angebaut wird, müssen beim Strohmulchverfahren mit „MS“ und beim Zwischenfruchtanbau mit „MZ“ gekennzeichnet werden.
- d) **Vertragsnaturschutz Grünland:**
Extensive Dauergrünlandflächen müssen mit den u.st. Kennern markiert werden:
VNG „Mähwiesen/Weiden“ mit „GM“
VNG „Artenreiches Grünland“ mit „GA“
VNG „Umwandlung“ mit „GU“
VNG „Ganzjährige Weidehaltung“ mit „GW“
VN Kennarten „Artenreich“ mit „KA“
VN Kennarten „Mähwiesen und Weiden“ mit „KM“
- e) **Vertragsnaturschutz Streuobst:**
Wenn Sie Zuwendungen für Streuobstwiesen bzw. Vertragsnaturschutz Streuobst beantragen, müssen Sie diese Flächen mit einem „E“ kennzeichnen.
- f) **Vertragsnaturschutz Grünland und Streuobst (Kombination auf einer Fläche):**
Wenn Sie Zuwendungen für Vertragsnaturschutz Grünland und Streuobst auf einer Fläche beantragen, müssen Sie diese Flächen mit einem „E“ und „GM, GA oder GU“ kennzeichnen.
- g) **Einzelflächenbezogene Umwandlung:**
Umgewandelte Ackerflächen sind mit einem „L“ zu kennzeichnen.
- h) **Grünlandbewirtschaftung in den Talauen der Südpfalz:**
Alle beantragten Flächen müssen Sie mit einem „T“ kennzeichnen.
- i) **Vertragsnaturschutz Acker:**
Ackerwildkräuter, für die Sie eine Zuwendung erhalten, müssen Sie mit einem „DW“, Lebensraum Acker mit einem DL markieren.
- j) **Anlage von Saum- und Bandstrukturen:**
Angelegte Saum- und Bandstrukturen „Einjährige Mischungen“ sind mit „JE“, Saum- und Bandstrukturen „Mehrjährige Mischungen“ mit JM und Saum- und Bandstrukturen „ohne Einsaat“ mit „JO“ zu versehen.
- k) **20jährige ökologische Ackerflächenstilllegung:**
Wenn Sie Zuwendungen nach den o.g. Förderprogrammen beantragen, sind diese Flächen mit einem „Ö“ zu kennzeichnen.
- l) **Biotechnischer Pflanzenschutz:**
Wenn Sie am Programmteil „Biotechnische Pflanzenschutzverfahren im Weinbau“ teilnehmen, ist für die beantragten Flächen ein „P“, für die beantragten Jungfelder einer Anwendungsgemeinschaft ein „PJ“ und für die noch nicht förderfähigen Flächen ein „PN“ einzutragen.
- m) **Vertragsnaturschutz Weinberg:**
Wenn Sie am Vertragsnaturschutzprogramm Weinberg teilnehmen, ist für die beantragten Flächen „Freistellungspflege“ ein „WF“, für „Offenhaltungspflege“ ein „WO“ und für Roter Weinbergspfirsich (nur bei PAULa) ein „WR“ einzutragen.
- n) **Alternative Pflanzenschutzverfahren :**
Wenn Sie die **Maiszünslerbekämpfung** durchführen, sind die entsprechenden Flächen mit „C“ zu kennzeichnen. Im Falle der Teilnahme an der **Apfelwicklerbekämpfung** ist für die beantragten Flächen ein „V“ und für **Mechanische Barriere** ein „Q“ einzutragen.
- o) **Vielfältige Fruchtfolge, vielfältige Kulturen im Ackerbau:**
Flächen mit Leguminosengemenge bei der vielfältigen Fruchtfolge (PAULa) müssen mit „VF“ gekennzeichnet werden und Leguminosen mit Menggetreide, Klee gras, Klee-Luzerne-Gemisch, andere Futterpflanzen oder Gründüngung bei vielfältigen Kulturen im Ackerbau (EULLa) müssen mit „VK“ gekennzeichnet werden.

- p) **Beibehaltung von Untersaaten und Zwischenfrüchten:**
 Flächen die anerkannt werden sollen für die Beibehaltung von Zwischenfrüchten müssen mit “**BZ**” und Flächen für die Beibehaltung von Untersaaten müssen mit “**BU**” gekennzeichnet werden.
- q) **Gewässerrandstreifen:**
 Flächen, die als Gewässerrandstreifen beantragt werden, machen Sie bitte mit einem “**R**” kenntlich.
- r) **Erstaufforstungsprämie:**
 Flächen, für die Sie die Erstaufforstungsprämie erhalten möchten, machen Sie mit einem „**F**“ kenntlich.

In der nachfolgend aufgeführten Tabelle, sind alle möglichen Kombinationen, die auf einem Schlag bzw. Flurstück bei den Maßnahmen möglich sind, aufgelistet.

Kombinationen auf einer Fläche

VK und BZ oder BU,MS, MZ	Vielfältige Kulturen und BUZ und/oder Mulchverfahren UGB
GM oder GA, GU und E	VN Grünland und VN Streuobst
KM, KA und E	VN Kennarten und VN Streuobst
SL mit P, PJ, PN	Steillagen mit Biotechnischem Pflanzenschutz
STS mit P, , PJ, PN	Steillagen mit Biotechnischem Pflanzenschutz
SL mit N	Steillagen mit Ökologischer Wirtschaftsweise
STS mit N	Steillagen mit Ökologischer Wirtschaftsweise
BU/BZ, MS/MZ und C	Maiszünsler und BUZ und/oder Mulchverfahren UGB
V und Q	Frostspanner und Apfelwickler
N mit E	Fläche erhält keine Beihilfe bei ÖWW, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Vertragsnaturschutz Streuobst
N mit VK	Fläche erhält keine Beihilfe bei ÖWW, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Vielfältigen Kulturen
VN mit VK	Fläche erhält keine Beihilfe bei VK, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Vielfältigen Kulturen
U und H	Umwandlung und Hofnahe Weidefläche bei UGB

Kombination im Schlag

N mit „ohne“ Kenner	Fläche erhält keine Beihilfe, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Maßnahmen ÖWW, UGB
VN mit „ohne“ Kenner	Fläche erhält keine Beihilfe, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Maßnahmen VK
VN mit N	Fläche erhält keine Beihilfe, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Maßnahmen ÖWW, VK, UGB
H mit „H+N“	Fläche mit N erhält keine Beihilfe, gilt aber als Hofnahe Weidefläche (UGB)

VK mit „VK+N“	Fläche mit N erhält keine Beihilfe, hat aber bestimmte Saatmischung (Vielfältige Kulturen)
SN mit STS und SL	Fläche mit SN erhält keine Beihilfe, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Steillagenförderung
P mit PN	Fläche mit PN erhält keine Beihilfe, aber Verpflichtungen müssen eingehalten werden bei Maßnahme Biotechnischer Pflanzenschutz
PJ mit N	Fläche erhält Beihilfe BPF, aber keine Beihilfe bei ÖWW

XVI. Zu Spalte „NB“:

Flurstücke, die zur korrekten Schlagbildung mit aufgenommen wurden, aber nicht beantragt werden (da es sich z.B. um bewirtschaftete Wege ohne BF bzw. ohne Pachtvertrag oder um Flächen, für die eine ganzjährige Beihilfefähigkeit nicht vorliegt, handelt), sind mit „x“ zu kennzeichnen. **Liegen Pachtverträge über bewirtschaftete Wege vor, können diese als förderfähige Flächen mit der darauf angebauten Kulturart beantragt werden. Der Pachtvertrag ist bei der Beantragung vorzulegen.**
Hinweis: Bei Tauschflächen im Gemüsebau verwenden Sie bitte die Spalte „TF“

XVII. Zu Spalte „TF“:

Flächen, die ein über das andere Jahr mit einem anderen Landwirt für die Bewirtschaftung getauscht werden (Gemüsebau), sind hier mit einem „x“ zu kennzeichnen. Somit werden sie im aktuellen Jahr nicht als beantragt gewertet und werden im nächsten Jahr wieder zur Beantragung vorgeblendet.

XVIII. Zu Spalte „ZF/US“:

Ökologische Vorrangflächen, die nicht direkt über eine Greening-Kulturart beantragt werden können, müssen hier gesondert gekennzeichnet werden. Hier sind die Fälle zu kennzeichnen, bei denen es sich um Zwischenfruchtanbau (ZF) bzw. Untersaat (US) handelt. Geben Sie hier bitte das entsprechende Kürzel ein.

XIX. Zu Spalte „GP/UA“:

Wird die Kulturart als Ganzpflanzensilage angebaut, geben Sie hier bitte „GP“ ein. Wird die Kultur unter hohen begehbaren Abdeckungen angebaut, erfassen Sie hier bitte „UA“:Es handelt sich hier um eine reine Statistik-Abfrage, die die Beihilfegewährung nicht berührt. Bitte achten Sie dennoch auf eine sorgfältige Erfassung.

XX. Weitere Seiten im Flächennachweis:

1. Leerseiten FNN:

Diese beiden Seiten stehen Ihnen zur Verfügung, um neue Flurstücke/Schläge zu erfassen, die im Flächennachweis bisher nicht aufgelistet sind. Verwenden Sie ggf. weitere Zusatzblätter.

2. Seite b): zusätzliche Angaben zu Schlägen mit KUP, KUP ÖVF und Leguminosen ÖVF

Bei Schlägen mit Leguminosen ÖVF, KUP ÖVF und KUP sind von Ihnen weitere Angaben zur/zu den Art(en) und zum Ansaat- und Erntejahr zu machen. Die entsprechende Auswahlliste zur jeweiligen Kulturart entnehmen Sie bitte den Anhängen der Merkblattmappe. Sie können die Ziffern zur entsprechenden Art in diese Tabelle eintragen.

3. Seite „Verfahrensteilnahme im Vorjahr“

Auf der Seite „Verfahrensteilnahme im Vorjahr“ werden Ihnen die von Ihnen beantragten Fördermaßnahmen aus dem Vorjahr aufgelistet.

4. Seite „Erläuterungen zum Gemarkungsschlüssel“

Auf der Seite „Erläuterung zum Gemarkungsschlüssel“ wird Ihnen zu den beantragten Gemarkungsnummern aus dem Vorjahr der entsprechende Gemarkungsname angezeigt. Weiter wird Ihnen die Betriebsgröße aus dem Vorjahr in Hektar und Anzahl der Schläge dargestellt.

5. Seite „Übersicht über die im Antragsverfahren 2016 gemeldeten Schläge und deren Größe (gegebenenfalls einschließlich Kontrollergebnis):

Auf dieser Seite wird Ihnen eine Übersicht zu Ihren Schlägen mit zusätzlichen Informationen dargestellt.

- Schlag: Schlagnummer aus dem Vorjahr
- Größe: Größe des Schlags aus dem Vorjahr

- Kulturart: festgestellte Kulturart aus dem Vorjahr
 - Andere Verfahren: beantragte einzelflächenbezogene AUKM-Maßnahme im Vorjahr
 - Verfahren: beantragte Direktzahlungen im Vorjahr
 - Fehler bei automatischer Schlagbildung: okay= Schlagbildung korrekt; fehlerhaft = Schlagbildung fehlerhaft (z.B. räumlich nicht zusammenhängend)
 - Skizze erforderlich: Skizzenpflicht zum jeweiligen Schlag
6. Seite "Auswertung der Angaben zur Ernte 2016 und Hinweise zu nicht identifizierbaren Flächen im vorbereiteten Flächennachweis - Agrarförderung 2017":
Auf dieser Seite werden Ihnen Flächensummen zu den beantragten Kulturarten im Vorjahr dargestellt.
- Kulturart: beantragte Kulturart im Vorjahr
 - Kulturart-Kurztext: Kulturarttext zur Kulturart
 - Summe Fläche-Kulturart: Flächensumme zur betreffenden Kulturart innerhalb Ihres Unternehmens
 - Anteilig in Prozent: anteiliger Prozentsatz der jeweiligen Kulturart an der Betriebsgesamtgröße
7. Seite "Aus Ihren Angaben zur Ernte 2016 wurden die nachstehend aufgeführten Flächenumfänge ermittelt":
Auf dieser Seite werden Ihnen bestimmte Flächensummen, getrennt nach Acker/Grünland, Dauerkultur und Wald, unterschieden nach Pacht und Eigentum dargestellt.
8. Seite "Flächensummen 2016 – Hilfestellung bei Anbaudiversifizierung ökologischen Vorrangflächen":
Auf dieser Seite wird eine Hilfestellung zur Anbaudiversifizierung und ökologischen Vorrangflächen dargestellt. Je nach Betriebsstruktur kann ein Unternehmen vom Greening freigestellt sein. (Beachten Sie hierzu die Bundesbroschüre)

**Anlage I: Frucht- und Kulturartenschlüssel mit Gattungen
(Änderungen zum Vorjahr sind fett markiert!)**

Code	Kulturarten Text	Gattung-Nr	Gattungsname
Greening:***			
054	Streifen am Waldrand (ohne Produktion) ÖVF	3.	Brachliegendes Land
055	Ufervegetation ÖVF (Pufferstreifen)		
056	Pufferstreifen ÖVF AL	3.	Brachliegendes Land
057	Pufferstreifen ÖVF DGL	G	Dauergrünland
058	Feldrand ÖVF	3.	Brachliegendes Land
059	KUP ÖVF		
060	Leguminosen ÖVF		
061	Aufforstung ÖVF		
062	Brachen ohne Erzeugung ÖVF**	3.	Brachliegendes Land
Getreide:			
050	Mischkulturen mit Saatgutmischung	4.	Mischkultur
112	Winterhartweizen/Durum	1.28.2.1	Winterweizen
113	Sommerhartweizen/Durum	1.28.2.2	Sommerweizen
114	Winter-Dinkel	1.28.2.1	Winterweizen
115	Winterweichweizen	1.28.2.1	Winterweizen
116	Sommerweichweizen	1.28.2.2	Sommerweizen
118	Winter-Emmer/ -Einkorn	1.28.2.1	Winterweizen
119	Sommer-Emmer/ -Einkorn	1.28.2.2	Sommerweizen
120	Sommer-Dinkel	1.28.2.2	Sommerweizen
121	Winterroggen, Winter-Waldstaudenroggen	1.28.3.1	Winterroggen
122	Sommerroggen, Sommer-Waldstaudenroggen	1.28.3.2	Sommerroggen
125	Wintermenggetreide	4.	Mischkultur
131	Wintergerste	1.28.4.1	Wintergerste
132	Sommergerste	1.28.4.2	Sommergerste
142	Winterhafer	1.28.5.1	Winterhafer
143	Sommerhafer	1.28.5.2	Sommerhafer
144	Sommernenggetreide	4.	Mischkultur
156	Wintertriticale	1.28.6.1	Wintertriticale
157	Sommertriticale	1.28.6.2	Sommertriticale
171	Mais (ohne Silomais)	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)
181	Rispenhirse , Rutenhirse	1.28.9	Gattung: Panicum (Rispenhirsen)
182	Buchweizen	1.30.1	Gattung: Fagopyrum
183	Mohren-/Zuckerhirse (ohne Sudangras)	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
184	Kolbenhirse	1.28.12	Gattung: Setaria (Kolbenhirsen)
186	Amarant, Fuchsschwanz	1.1.1.	Gattung: Amarant
187	Quinoa	1.1.6	Gattung: Chenopodium (Gänsefüße)
190	Getreide einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
Eiweißpflanzen:			
210	Erbsen (Markerbse, Schalerbse, Zuckerbse, Futtererbse, Peluschke)	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)

211	Gemüseerbse	1.14.7	Gattung: Pisum (Erbsen)
212	Platterbse	1.14.10	Gattung: Lathyrus (Platterbsen)
220	Ackerbohne/Puffbohne/Pferdebohne/Dicke Bohne	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)
221	Wicken (Pannonische, Zottelwicke, Saatwicke)	1.14.8	Gattung: Vicia (Wicken)
230	Lupinen (Süßlupine, weiße Lupine, blaue/schmalblättrige Lupine, gelbe Lupine, Anden-Lupine)	1.14.5	Gattung: Lupinen (Lupinus)
240	Gemenge Erbsen/Bohnen	4.	Mischkultur
250	Gemenge Erbsen / Getreide	4.	Mischkultur
290	Hülsenfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
292	Linsen	1.14.4	Gattung: Lens (Linsen)
Ölsaaten:			
311	Winterraps	2.1.2.1.1	Winterraps
312	Sommerraps	2.1.2.1.2	Sommerraps
315	Winterrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	2.1.2.2.1	Winterrübsen
316	Sommerrübsen (Rübsen, Rübsamen, Rübsaat)	2.1.2.2.2	Sommerrübsen
320	Sonnenblumen	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
330	Sojabohnen	1.14.3	Gattung: Glycine
341	Lein, Flachs	1.20.1	Gattung: Linum (Lein)
390	Ölfrucht einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist *		
392	Krambe/ Meerkohl	2.1.4.1	Art: Eruca vesicaria (Senfrauke), früher auch Eruca sativa
393	Leindotter	2.1.3.1	Art: Leindotter (Camelina sativa)
Ackerfutter:			
041	Wiese Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
042	Mähweiden Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
043	Weiden Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
044	Hutung Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
048	Streuobstwiese Umwandlung AUKM	5	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
411	Silomais	1.28.7	Gattung: Zea (Mais)
413	Futterrübe/Runkelrübe	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
421	Rot-/Weiß-/Alexandrinier-/Inkarnat-/Erd-/Schweden-/Persischer Klee	1.14.17	Gattung: Trifolium (Klee)
422	Kleegras	5.	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
423	Luzerne, Hopfenklee/Gelbklee, Bastardluzerne/Sandluzerne	1.14.12	Gattung: Medicago (Schneckenklee)
424	Ackergras	5.	Gras oder andere Grünfutterpflanzen
425	Klee-Luzerne-Gemisch	5.	Mischkultur
426	Bockshornklee, Schabzieger Klee	1.14.16	Gattung: Trigonella
427	Hornklee, Hornschotenklee	1.14.11	Gattung: Lotus (Hornklee)
429	Esparssette	1.14.14	Gattung: Onobrychis (Esparssette)
430	Serradella	1.14.15	Gattung: Ornithopus (Vogelfüße)
431	Steinklee	1.14.13	Gattung: Melilotus (Steinklee)

432	Kleemischung aus NC 421, 427, 431 (stickstoffbindend)	4	Mischkultur
433	Luzerne-Gras-Gemisch	5	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
Dauergrünland:			
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1.-5. Standjahr)	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
450	DGL Neueinsaat als Ersatz für genehmigten Umbruch	G	Dauergrünland
451	Wiesen (ohne Beweidung)	G	Dauergrünland
452	Mähweiden	G	Dauergrünland
453	Weiden	G	Dauergrünland
454	Hutungen	G	Dauergrünland
480	Streuobstwiese	G	Dauergrünland
492	Dauergrünland unter etablierten lokalen Praktiken (z.B. Heide)	G	Dauergrünland
Stilllegung/Aufforstung:			
555	Ökologische Stilllegung (10 und 20 Jahre)	3.	Brachliegendes Land
556	Erstaufforstungsfläche		
573	Gewässerrandstreifenprogramm	3.	Brachliegendes Land
Aus der Produktion genommen (kein ÖVF):			
590	Ackerbrache mit jährlicher Einsaat von Blümmischungen	3.	Brachliegendes Land
591	Ackerland aus der Erzeugung genommen, ohne einjährige Blümmischung	3.	Brachliegendes Land
592	Dauergrünland aus der Erzeugung genommen	3.	Brachliegendes Land
593	Dauerkulturen aus der Erzeugung genommen		
844	Unbestockte Rebfläche	3.	Brachliegendes Land
Hackfrüchte:			
601	Stärkekartoffeln	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
602	Kartoffeln (Speise)	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
603	Zuckerrüben	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
604	Topinambur	1.6.13	Gattung: Helianthus (Sonnenblumen)
605	Süßkartoffeln	1.40.1	Gattung: Ipomoea (Prunkwinden)
606	Pflanzkartoffeln	2.2.2.1	Art: Solanum tuberosum (Kartoffel)
Gemüse			
613	Gemüsekohl (Kopfkohl, Wirsing, Rot-/Weißkohl, Spitzkohl, Grünkohl, Kohlrabi, Markstammkohl, Blumenkohl, Romanesco, Brokkoli, Rosenkohl, Zierkohl)	2.1.2.3	Art: Gemüsekohl (Brassica oleracea)
614	Brauner Senf/Sareptasenf	2.1.2.4	Art: Brauner Senf (Brassica juncea)
615	Echte Brunnenkresse	2.1.11.1	Art: Echte Brunnenkresse (Nasturtium officinale)
616	Garten-Senfrauke, Rucola	2.1.5	Gattung: Eruca (Senfrauken)
617	Gartenkresse	2.1.8.1	Art: Gartenkresse (Lepidium sativum)

618	Gartenrettiche (Weiße/rote Rettiche, schwarzer Winterrettich, Ölrettich, Radieschen)	2.1.12.1	Art: Gartenrettich (<i>Raphanus sativus</i>)
619	Weißer Senf, Gelber Senf	2.1.13.1	Art: Weißer Senf (<i>sinapis alba</i>)
620	Steckrübe, Kohlrübe (Gemüseanbau)	2.1.2.1.2	Sommerraps
622	Tomaten	2.2.2.2	Art: <i>Solanum lycopersicum</i> (Tomate)
623	Auberginen	2.2.2.3	Art: <i>Solanum melongena</i> (Aubergine)
624	Paprika, Chilli, Peperoni	2.2.3.1	Art: Spanischer Pfeffer (<i>Capsicum annuum</i>)
625	Schwarze Tollkirsche	2.2.1.1	Art: <i>Atropa belladonna</i> (Schwarze Tollkirsche)
627	Gurke (Salatgurke, Einlegegurke)	2.3.1.1	Art: <i>Cucumis sativus</i> (Salatgurke)
628	Zuckermelone	2.3.1.2	Art: <i>Cucumis melo</i> (Zuckermelone)
629	Riesenkürbis (Risenkürbis, Hokkaidokürbis)	2.3.2.1	Art: <i>Cucubita maxima</i> (Riesen-Kürbis)
630	Gartenkürbis (Gartenkürbis, Steirischer Kürbis, Zucchini, Spaghettikürbis, Zierkürbis)	2.3.2.2	Art: <i>Cucurbita pepo</i> (Garten-Kürbis)
631	Melone (Wassermelone)	2.3.2.3	Art: <i>Citrullus</i> (Melone)
633	Lauch (Speise-Zwiebel, Schalotte, Lauch, Knoblauch, Schnittlauch, Winterheckenzwiebel, Bärlauch)	1.2.1	Gattung: <i>Allium</i> (Lauch)
634	Möhre (Möhre/Karotte, Futtermöhre)	1.3.11	Gattung: <i>Daucus</i> (Möhren)
635	Gartenbohne (Gartenbohne/ Buschbohne/Stangenbohne, Feuerbohne/ Prunkbohne)	1.14.6	Gattung: <i>Phaseolus</i> (Gartenbohne)
636	Feldsalat/Ackersalat/ Rapunzel	1.10.3	Gattung: <i>Valerianella</i> (Feldsalate)
637	Lattich (Garten-Salat/Lattich, Lollo Rosso, Romana-Salat/Römischer Salat)	1.6.15	Gattung: <i>Lactuca</i> (Lattiche)
638	Spinat	1.1.5	Gattung: <i>Spinacia</i> (Spinat)
639	Mangold, Rote Beete/Rote Rübe	1.1.3.	Gattung: <i>Beta</i> (Rüben)
640	Melde (Garten-Melde)	1.1.2.	Gattung: <i>Atriplex</i> (Melden)
641	Sellerie (Knollen-Sellerie, Bleich-Sellerie, Stangen-Sellerie)	1.3.5	Gattung: <i>Apium</i> (Sellerie)
642	Ampfer (Wiesen-Sauerampfer)	1.30.2	Gattung: <i>Rumex</i> (Ampfer)
643	Pastinaken	1.3.14	Gattung: <i>Pastinaca</i> (Pastinaken)
644	Zichorien/Wegwarten (Chicoree, Radiccio, krausblättrige Endivie, ganzblättrige Endivie, Zichorie)	1.6.9	Gattung: <i>Cichorium</i> (Zichorien/Wegwarten)
645	Kichererbsen	1.14.1	Gattung: <i>Cicer</i> (Kichererbse)
646	Meerrettich	2.1.1.1	Art: Meerrettich (<i>Amoracia rusticana</i>)
647	Schwarzwurzeln	1.6.21	Gattung: <i>Scorzonera</i> (Schwarzwurzeln)
648	Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel)	1.3.12	Gattung: <i>Foeniculum</i>
649	Gemüserübsen (Stoppelrübe, Weiße Rübe, Bayerische Rübe, Mairübe, Chinakohl, Pak-Choi, Teltower Rübchen, Stielmus, Herbstrübe)	2.1.2.2	Art: Rübsen (<i>Brassica rapa</i>)
Küchenkräuter/Heil-und Gewürzpflanzen :			
651	Dill, Gurkenkraut	1.3.2	Gattung: <i>Anethum</i>
652	Kerbel (Kerbel/echter Kerbel, Wiesenkerbel)	1.3.4	Gattung: <i>Anthriscus</i> (Kerbel)
653	Anis	1.3.16	Gattung: <i>Pimpinella</i> (Bibernellen)
654	Kümmel	1.3.7	Gattung: <i>Carum</i> (Kümmel)

655	Kreuzkümmel	1.3.10	Gattung: Cuminum (Kreuzkümmel)
656	Schwarzkümmel (Echter Schwarzkümmel, Jungfer im Grünen)	1.31.3	Gattung: Nigella (Schwarzkümmel)
657	Koriander	1.3.9	Gattung: Coriandrum (Korinander)
658	Liebstöckel/Maggikraut	1.3.13	Gattung: Levisticum
659	Petersilie	1.3.15	Gattung: Petroselinum
660	Basilikum	1.18.5	Gattung: Ocimum (Basilikum)
661	Rosmarin	1.18.7	Gattung: Rosmarinus
662	Salbei (Küchen-/Heilsalbei, Buntschopf-Salbei)	1.18.8	Gattung: Salvia (Salbei)
663	Borretsch	1.7.1	Gattung: Borago (Borretsch)
664	Oregano (Echter Majoran, Oregano/Dost/Wilder Majoran)	1.18.6	Gattung: Origanum (Oregano)
665	Bohnenkraut	1.18.9	Gattung: Satureja (Bohnenkräuter)
666	Ysop/Eisenkraut	1.18.1	Gattung: Hyssopus
667	Verbenen (Echtes Eisenkraut)	1.38.1	Gattung: Verbena (Verbenen)
668	Lavendel (Echter Lavendel, Speik-Lavendel, Hybrid-Lavendel)	1.18.2	Gattung: Lavandula (Lavendel)
669	Thymian	1.18.11	Gattung: Thymus (Thymiane)
670	Melissen (Zitronenmelisse)	1.18.3	Gattung: Melissa (Melissen)
671	Enzian	1.15.1	Gattung: Gentiana (Enziane)
672	Minzen (Pfefferminze, Grüne Minze)	1.18.4	Gattung: Mentha (Minzen)
673	Wermut, Estragon, Beifuß	1.6.3	Gattung: Artemisia
674	Ringelblumen (Garten-Ringelblume)	1.6.4	Gattung: Calendula (Ringelblumen)
675	Sonnenhut (Schmalblättriger Sonnenhut, Purpur-Sonnenhut)	1.6.12	Gattung: Echinacea (Sonnenhüte)
676	Wegerich (Spitzwegerich)	1.26.2	Gattung: Plantago (Wegeriche)
677	Kamillen (Echte Kamille)	1.6.19	Gattung: Matricaria (Kamillen)
678	Schafgarben (Gelbe Schafgarbe)	1.6.1	Gattung: Achillea (Schafgarben)
679	Baldrian (Echter Baldrian)	1.10.2	Gattung: Valeriana (Baldriane)
680	Echtes Johanniskraut/Hyperikum	1.16.1	Gattung: Hypericum (Johanniskräuter)
681	Frauenmantel	1.33.2	Gattung: Alchemilla (Fauenmantel)
682	Mariendisteln	1.6.23	Gattung: Silybum (Mariendisteln)
683	Geißraute	1.14.2	Gattung: Galega
684	Löwenzahn	1.6.26	Gattung: Taraxacum (Löwenzahn)
685	Engelwurz (Arznei-Engelwurz, Echter Engelwurz)	1.3.3	Gattung: Angelica (Engelwurz)
686	Malven (Wilde Malve)	1.21.3	Gattung: Malva (Malven)
Andere Handelsgewächse:			
701	Hanf	1.9.1	Gattung: Cannabis (Hanf)
702	Rollrasen	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
703	Färber-Waid	2.1.7.1	Art: Färber-Waid (Isatis tinctoris)
704	Kanariensaat/Echtes Glanzgras	1.28.10	Gattung: Phalaris (Glanzgräser)
705	Virginischer Tabak	2.2.4.1	Art: Virginischer Tabak (Nicotiana tabacum)
706	Mohn (Schlafmohn, Backmohn)	1.25.1	Gattung: Papaver (Mohn)
707	Erdbeeren	1.33.1	Gattung: Fragaria (Erdbeeren)
708	Färberdisteln	1.6.6	Gattung: Carthamus (Färberdisteln)
709	Brennnesseln (Große Brennnessel)	1.37.1	Gattung: Urtica (Brennnesseln)

710	Färberkrapp (<i>Rubia tinctorum</i>)	1.41.1	Gattung: <i>Rubia</i> (Färberröten)
Zierpflanzen:			
510	Goldrute (<i>Solidago</i>)	1.6.31	Gattung: <i>Solidago</i> (Goldruten)
511	<i>Streptocarpus</i> /Drehfrucht	1.47.1	Gattung: <i>Streptocarpus</i> (Drehfrucht)
512	Iberischer Drachenkopf	1.18.12	Gattung: <i>Lallemantia</i>
513	Braunellen	1.18.13	Gattung: <i>Prunella</i> (Braunellen)
514	Hauswurz (<i>Sempervivum</i>)	1.12.3	Gattung: <i>Sempervivum</i> (Hauswurz)
515	Mühlenbeckia/Drahtsträucher	1.30.4	Gattung: <i>Muehlenbeckia</i> (Drahtsträucher)
516	Knöterich (<i>Persicaria</i>)	1.30.5	Gattung: <i>Persicaria</i> (Knöteriche)
517	Garten-Petunie	2.2.5.1	Art: Garten-Petunie (<i>Petunia x hybrida</i>)
518	<i>Polygonum</i>	1.30.3	Gattung: <i>Polygonum</i> (Vogelknöteriche)
519	Köcherblümchen (<i>Cuphea</i>)	1.44.1	Gattung: <i>Cuphea</i> (Köcherblümchen)
520	Silberbrandschopf	1.1.7	Gattung: <i>Celosia</i> (Brandschopf)
721	Goldlack	2.1.6.1	Art: <i>Erysimum cheiri</i> (Goldlack)
722	Einjähriges Silberblatt	2.1.9.1	Art: Einjähriges Silberblatt (<i>Lunaria annua</i>)
723	Garten-/ Sommerlevkoje	2.1.10.1	Art: Garten-/Sommerlevkoje (<i>Matthiola incana</i>)
724	Kugelamarant (Echter Kugelamarant)	1.1.4.	Gattung: <i>Gomphrena</i> (Kugelamarant)
725	Taglilien (Essbare Taglilie)	1.2.2	Gattung: <i>Hemerocallis</i> (Taglilien)
726	Lilien (Türkenbund)	1.2.3	Gattung: <i>Lilium</i> (Lilien)
727	Narzissen / Osterglocken	1.2.4	Gattung: <i>Narcissus</i> (Narzissen/Osterglocken)
728	Bischofskraut	1.3.1	Gattung: <i>Ammi</i> (Knorpelmöhren)
729	Hasenohren (rundblättriges Hasenohr)	1.3.6	Gattung: <i>Bupleurum</i> (Hasenohren)
730	Seidenpflanzen (Indianer-Seidenpflanze)	1.4.1	Gattung: <i>Asclepias</i> (Seidenpflanzen)
731	Hyazinthe (Garten-Hyazinthe)	1.5.1	Gattung: <i>Hyacinthus</i> (Hyazinthen)
732	Milchstern	1.5.2	Gattung: <i>Ornithogalum</i> (Milchsterne)
733	Astern (Sommeraster)	1.6.5	Gattung: <i>Callistephus</i> (Astern)
734	Chrysanthemen (Garten-Chrysantheme, Winteraster)	1.6.8	Gattung: <i>Chrysanthemum</i> (Chrysanthemen)
735	Strohblumen	1.6.14	Gattung: <i>Helichrysum</i> (Strohblumen)
736	Edelweiß	1.6.16	Gattung: <i>Leontopodium</i> (Edelweiß)
737	Margeriten	1.6.17	Gattung: <i>Leucanthemum</i> (Margeriten)
738	Rudbeckien (Schwarzäugige Rudbeckie/Sonnenhut, Leuchtender Sonnenhut, Schlitzblättriger Sonnenhut)	1.6.20	Gattung: <i>Rudbeckia</i> (Rudbeckien)
739	Tagetes/Studentenblume	1.6.24	Gattung: <i>Tagetes</i> (Tagetes)
740	Wucherblumen (Mutterkraut)	1.6.25	Gattung: <i>Tanacetum</i> (Wucherblumen)
741	Strandflieder (Geflügelter Strandflieder)	1.27.1	Gattung: <i>Limonium</i> (Strandflieder)
742	Spreublumen (Einjährige Papierblume)	1.6.27	Gattung: <i>Xeranthemum</i> (Spreublumen)
743	Zinnien	1.6.28	Gattung: <i>Zinnia</i> (Zinnien)
744	Taubnesseln (Weiße Taubnessel)	1.37.2	Gattung: <i>Lamium</i> (Taubnesseln)
745	Gladiolen	1.17.3	Gattung: <i>Gladiolus</i> (Gladiolen)
746	Tulpen	1.19.1	Gattung: <i>Tulipa</i> (Tulpen)
747	Trauben-Silberkerze	1.31.1	Gattung: <i>Actaea/Cimicifuga</i> (Christophskräuter)
748	Rittersporn	1.31.2	Gattung: <i>Consolida/Delphinium</i> (Feldrittersporne)
749	Skabiosen	1.10.1	Gattung: <i>Scabiosa</i> (Scabiosen)
750	Dahlien	1.6.11	Gattung: <i>Dahlia</i> (Dahlien)

751	Rosenwurz	1.12.1	Gattung: Rhodiola (Rodiola)
752	Krokusse (Safran, Garten-Krokus)	1.17.2	Gattung: Crocus (Krokusse)
753	Hibiskus (Chinesischer Roseneibisch)	1.21.1	Gattung: Hibiscus (Hibiskus)
754	Strauch-/Bechermalven (Bechermalve)	1.21.2	Gattung: Lavatera (Strauch-/Bechermalven)
755	Wolfsmilch	1.13.1	Gattung: Euphorbia (Wolfsmilch)
756	Löwenmäulchen (Großes Löwenmaul)	1.26.1	Gattung: Antirrhinum (Löwenmäulchen)
757	Montbretien	1.17.1	Gattung: Crocosmia (Montbretien)
758	Halskräuter (Blaues Halskraut)	1.8.1	Gattung: Trachelium (Halskräuter)
759	Gipskräuter (Schleierkraut)	1.11.2	Gattung: Gypsophila (Gipskräuter)
760	Pampasgräser (Amerikanisches Pampasgras)	1.28.1	Gattung: Cortaderia (Pampasgräser)
761	Kosmeen (Gemeines Schmuckkörbchen)	1.6.10	Gattung: Cosmos (Kosmeen)
762	Nachtkerzen (Diptam)	1.34.1	Gattung: Diptam (Nachtkerzen)
763	Nachtkerzen (Oenothera)	1.23.1	Gattung: Oenothera (Nachtkerzen)
764	Königskerzen (Großblütige Königskerze)	1.35.1	Gattung: Verbascum (Königskerzen)
765	Kapuzinerkresse	1.36.1	Gattung: Tropaeolum (Kapuzinerkressen)
766	Pfingstrosen/Päonien (Gemeine Pfingstrose, Strauch-Pfingstrose)	1.24.1	Gattung: Paeonia (Pfingstrosen/Päonien)
767	Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie)	1.17.4	Gattung: Iris (Schwertlilien)
768	Wiesenknoyf (Kleiner Wiesenknoyf, Pimpinelle)	1.33.3	Gattung: Sanguisorba (Wiesenknoyf)
769	Zieste (Deutscher Ziest, Knollen-Ziest)	1.18.10	Gattung: Stachys (Zieste)
770	Vergissmeinnicht (Wald-Vergissmeinnicht)	1.7.2	Gattung: Myotis (Vergissmeinnicht)
771	Portulak	1.29.1	Gattung: Portulaca (Portulak)
772	Nelken (Bartnelke, Land-/Edelnelke)	1.11.1	Gattung: Dianthus (Nelken)
773	Gewöhnlicher Leberbalsam (Ageratum)	1.6.2	Gattung: Ageratum
774	Gelber Leberbalsam (Lonas)	1.6.18	Gattung: Lonas
775	Kornblumen	1.6.7	Gattung: Centaurea (Kornblumen)
776	Veilchen (Horn-Veilchen, Garten-Stiefmütterchen, Wildes Stiefmütterchen)	1.39.1	Gattung: Viola (Veilchen)
777	Phacelia (als Hauptkultur z.B. Saatgutvermehrung)	1.7.3	Gattung: Phacelia
778	Alpendistel	1.6.32	Gattung: Carduus (Ringdisteln)
779	Amacrinum	1.2.6	Gattung: Amaryllis
780	Begonien	1.42.1	Gattung: Begonia (Begonien)
781	Calla/Drachenwurz	1.43.1	Gattung: Calla (Drachenwurz)
782	Glockenblumen (Campanula)	1.8.2	Gattung: Campanula (Glockenblumen)
783	Schildblume (Chelone)	1.26.3	Gattung: Chelone (Schildblumen)
784	Christrose-/Schnee-/Weihnachtsrose, Korischer Nieswurz	1.31.4	Gattung: Helleborus (Nieswurz)
785	Eukalyptus	1.22.1	Gattung: Eucalyptus (Eukalypten)
786	Fingerhut	1.26.4	Gattung: Digitalis (Fingerhüte)
787	Fuchsien	1.23.2	Gattung: Fuchsia (Fuchsien)
788	Geranien	1.45.1	Gattung: Geranium (Storchschnäbel)
789	Veronica/Hebe/Ehrenpreis	1.26.5	Gattung: Veronica/Hebe (Ehrenpreis)
790	Anemonen (Herbstanemone, Japanische Anemone)	1.31.5	Gattung: Anemone (Windröschen)

791	Knollenbegonien	1.42.1	Gattung: Begonia (Begonien)
792	Kornrade	1.11.3	Gattung: Agrostemma (Kornraden)
793	Leimkraut/Taubenkropf-Leimkraut	1.11.4	Gattung: Silene (Leimkräuter)
794	Orchideen	1.46	Familie: Orchidaceae (Orchideen)
795	Pelargonien	1.45.2	Gattung Pelargonium (Pelargonien)
796	Fetthenne, Mauerpfeffer (Sedum)	1.12.2	Gattung: Sedum (Fetthennen)
797	Rizinus	1.13.2	Gattung: Ricinus
798	Ramtillkraut	1.6.29	Gattung: Guizotia
799	Husarenknopf (Sanvitalia)	1.6.30	Gattung: Sanvitalia (Husarenknöpfe)
Energiepflanzen:			
801	Energiepflanze einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist		
802	Silphium (Durchwachsene Silphie, Becherpflanze)		
803	Sudangras	1.28.8	Gattung: Sorghum (Sorghumhirsen)
804	Virginiamalve	1.21.4	Gattung: Sida
805	Staudenknöterich, Igniscum		
852	Chinaschilf/Miscanthus		
853	Riesenweizengras/Szarvasi-Gras/Hirschgras		
854	Rohrglanzgras		
Dauerkulturen:			
821	Kern- und Steinobst (Mischung)		
825	Kernobst (z.B. Äpfel, Birnen) in Vollpflanzung		
826	Steinobst (z. B. Kirschen, Pflaumen) in Vollpflanzung		
827	Beerenobst (z.B. Johannis-, Stachel-, Himbeeren)		
829	Sonstige Obstanlagen (z.B. Holunder, Sanddorn)		
833	Haselnüsse		
834	Walnüsse		
835	sonstige Schalenfrüchte		
838	Baumschulen, nicht für Beerenobst		
839	Beerenobst zur Vermehrung (in Baumschulen)		
841	KUP lt. DirektZahlDurchfV (keine ÖVF)		
843	Bestockte Rebfläche		
845	Rebschulfläche		
846	Unterlagsreblfläche		
848	Tafeltrauben		
849	Weinbergbrache		
850	Sonstige Dauerkulturen		
851	Rhabarber		
855	Dauerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist		
856	Hopfen		
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)		

860	Spargel		
861	Artischocke		
862	Heidekraut		
863	Rosen (Baumschulen), Schnittrosen		
864	Rhododendron		
865	Trüffel		
Sonstige Flächen:			
910	Wildäsungsfläche	4.	Mischkultur
911	(Beta-)Rübensamenvermehrung	1.1.3.	Gattung: Beta (Rüben)
912	Grassamenvermehrung	5.	Gras oder andere Grünfütterpflanzen
914	Versuchsflächen mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten	4.	Mischkultur
915	Ackerrandstreifen	3.	Brachliegendes Land
920	Haus- und Nutzgärten		
928	Saum- und Bandstrukturen		
930	Bewirtschaftete Gewässer/Teichflächen		
940	Unbewirtschaftetes Gewässer		
941	Gründüngung im Hauptfruchtanbau		
960	Dämme und Deiche	G	Dauergrünland
980	Pilze in Gebäuden oder unter Glas		
981	Hof-, Wege- und Gebäudeflächen		
982	Abbau-/ Öd-/ Un-/ Geringstland		
983	Weihnachtsbäume		
990	Alle anderen Flächen (keine LF)		
991	Nichtlandwirt. Flächen in Verfügungsgewalt des Antragstellers, die gemäß § 15 (1) DirektzahlDurchfG als umweltsensibles DGL bestimmt worden sind		
994	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf DGL zur vorübergehenden Nutzung****	G	Dauergrünland
995	sonstige Forstflächen		
996	Unbefestigte Mieten-, Stroh-, Futter und Dunglagerplätze auf AL zur vorübergehenden Nutzung****		
999	Ackerkultur einer Gattung/Art, die in der aktuellen Liste nicht aufgeführt ist		
* Bei Angabe dieser Kulturart ist in jedem Fall Rücksprache mit der Kreisverwaltung erforderlich!			
** Beträgt der Anteil Brachen ohne Erzeugung ÖVF mehr als 10% des Ackerlandes, besteht aufgrund von Umgehungstatbeständen für die Entstehung von Dauergrünland die Gefahr, dass die Fläche in Dauergrünland umcodiert wird!			
*** Teilnehmer an der Kleinerzeugeterregelung und vom Greening befreite Ökobetriebe dürfen keine Codes der Kulturartengruppe Greening verwenden!			
**** Diese Kulturarten sind nicht förderfähig! Bei temporären Lagerstätten, die nicht länger als an 14 aufeinander folgenden Tagen bzw. nicht länger als an insgesamt 21 Tagen im Kalenderjahr als solche genutzt werden, verwenden Sie bitte den Code der Hauptkultur.			

Anlage II: Hinweise zu FLOrIp (FLächeninformationen Online) und den dort bereitgestellten Antragsunterlagen (Übersichts- und Detailkarten sowie Flächennachweis Agrarförderung)

Die bisher mit den Unterlagen für das integrierte Antragsverfahren übersandten Karten, auf denen die von Ihnen im Vorjahr beantragten Schläge eingezeichnet sind und den Flächennachweis Agrarförderung, erhalten Sie ab 2017 nicht mehr in Papierform.

Sie können diese Informationen sowie Katasterdaten und Luftbilder **aller** beantragten Schläge nur noch mit dem Geographischen Informations-System (GIS) **FLOrIp** im Internet einsehen und bei Bedarf ausdrucken oder aber direkt über die eAntrags-Software bearbeiten. Die Erläuterungen hierzu finden Sie weiter unten in dieser Information.

Es sind folgende Erläuterungen zu beachten:

1) Rechtlicher Hintergrund

Die Europäische Kommission schreibt seit dem Jahr 2005 für die Identifikation und Abgrenzung von beantragten Flächen auch den Einsatz eines computergestützten „Geographischen Informationssystems“ (GIS) vor. Im Zuge dessen wird Ihnen für die Antragstellung auch spezifisches Kartenmaterial zu Ihrem Unternehmen zur Verfügung gestellt, entweder in der Software zur elektronischen Antragstellung oder als Download-Funktion in FLOrIp. Das Kartenmaterial, welches für die Antragstellung 2017 im FLOrIp bereitgestellt wird, dient Ihnen zur Unterstützung der Antragstellung, zur Plausibilisierung ihrer flächenbezogenen Angaben sowie zur Einzeichnung der Schlaggrenzen in den u. g. Fällen.

2) Erläuterungen zu dem bereitgestellten Kartenmaterial

Übersichtskarte

In der Übersichtskarte ist zusammenfassend die Lage der in 2016 beantragten Schläge eingezeichnet. Hinterlegt ist zur Orientierung die Topographische Karte (DTK25).

Hinweis:

Liegen die Flächen räumlich sehr weit auseinander, wurden mehrere Übersichtskarten erstellt.

Detailkarten

In den Detailkarten ist die Lage der in 2016 beantragten Schläge i.d.R. im Maßstab 1 : 2.500 eingezeichnet. Die Schlaggrenzen wurden entweder automatisiert aus den Grenzen der beihilfefähigen Flächen, der beantragten Flurstücke (bei beihilfefähigen Kulturarten) oder bei nicht beihilfefähigen Kulturarten aus den Flurstücksgrenzen des Liegenschaftskatasters (ALKIS®) gebildet (hierbei entsprechen die Schlaggrenzen den Außengrenzen der für diesen Schlag beantragten Flurstücke) oder im Zuge des Verwaltungs- und Kontrollverfahrens digitalisiert (auf Grundlage ihrer Kartenskizzen oder im Rahmen der Kontrollen).

Zur Identifizierung der Schläge sind die Katastergrenzen auf einem Luftbild (Aufnahmezeitraum i.d.R. zwischen 2015 und 2016) abgebildet. Dargestellt sind zudem die beihilfefähige Höchstfläche (=BF; dunkel blau) je Flurstück und die digitalisierten beihilfefähigen Landschaftselemente (=LE; gelb). Zur genauen Definition der o.g. Flächengrößen beachten Sie bitte die Ausführungen dieser Merkblattmappe.

Hinweis: Beachten Sie bitte die Nummerierung in der „Übersicht der Detailkarten“ der Legende der jeweiligen Übersichtskarte.

3) Was ist vom/von der Antragsteller(in) zu veranlassen?

Sofern Sie noch einen Papierantrag abgeben möchten, ist der Flächennachweis Agrarförderung 2017 aus FLOrIp herunter zu laden und bei Ihrer Kreisverwaltung mit ggf. erforderlichen Änderungen, evtl. Zugangsflächen, abzugeben. Daneben ist der Kreisverwaltung bei der Antragstellung ggf. auch die Lage der Schläge mittels der im FLOrIp eingestellten Karten mitzuteilen. Hierzu **müssen** Sie für Flächen, die im Flächennachweis Agrarförderung 2017 mit „Skizze erforderlich“ markiert sind, die Detailkarten herunterladen und in der Detailkarte die Schlaggrenzen skizzieren und diese Karte(n) mit dem Flächennachweis vorlegen. Skizzenpflicht besteht für Flächen (Schläge), wenn Teilflächen beantragt werden, deren beantragte Flächengröße um mehr als 100 m² von der beihilfefähigen Fläche abweicht.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund von Änderungen der beantragten Kulturart 2017 gegenüber dem Vorjahr, neue Schlagunterteilungen (z.B. zusätzliche Kulturart) und/oder Neubeantragung von Teilflurstücken „neue“ kritische Schläge (Skizze erforderlich: Ja) entstehen können. In diesen Fällen ist von Ihnen ebenfalls eine Skizze auf den Detailkarten bei der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen.

Die einzureichenden Skizzen sind Bestandteil des Sammelantrags, wenn Sie sich in 2017 dazu entschließen, Ihren Antrag noch in Papierform zu stellen. Sollten die Skizzen nicht bis spätestens 15.05.2017 bei der zuständigen Kreisverwaltung eingereicht werden, ist Ihr Antrag auf flächenbezogene landwirtschaftliche Beihilfemaßnahmen unvollständig. Dies hat zur Folge, dass Sie Ihre Beihilfeansprüche für die

Schläge verlieren, für die Sie trotz entsprechender Markierung im Flächennachweis keine Skizzen vorgelegt haben.

Die Kreisverwaltung wird die von Ihnen eingezeichneten Schlaggrenzen in das „GIS“ übernehmen, damit zukünftig die Lage Ihrer Schläge innerhalb der jeweiligen Flurstücke korrekt dargestellt werden kann.

Hinweis:

Flächenzugänge werden nur im Flächennachweis Agrarförderung aufgeführt und nicht in die Karten eingezeichnet.

Farbgebung der Schläge und die Bedeutung für die Antragstellung

Die farbigen Umrandungen der Schläge (rot, orange, türkis) wurden aus Ihren Angaben zum Flächennachweis 2016 erzeugt. Hierbei wird, wie in 2016, zwischen kritischen und unkritischen Schlägen unterschieden. Diese kritischen Schläge werden nochmals unterteilt in Schläge, deren Lage und Grenzen zwischenzeitlich überlappungsfrei erfasst werden konnte und solche, die noch eine räumliche „Überlappung“ aufweisen.

<p>➤ Türkis = unkritisch</p>	<p>Bedeutung: „<u>Unkritische</u>“ Schläge, denen ein oder mehrere Flurstücke zugrunde liegen. Die maschinell auf Basis der Flurstücksgrenze/Grenze der beihilfefähigen Fläche ermittelte Schlaggrenze kann von der tatsächlichen Form des Schlags abweichen, wenn ein Flurstück nur zum Teil bewirtschaftet wird.</p> <p>Was ist zu tun: Es ist zu prüfen, ob die Schlagbildung noch gültig ist. Bei Kenntnis der Beantragung eines Teilflurstücks <u>durch Sie oder einen anderen Landwirt</u> ist eine Skizze notwendig, wenn die beantragte Fläche um mehr als 100 m² von der beihilfefähigen Fläche abweicht. Ansonsten ist keine Skizze nötig.</p>
<p>➤ Orange = zu prüfen</p>	<p>Bedeutung: „<u>Zu prüfende</u>“ Schläge, deren Lage innerhalb des jeweiligen Flurstücks anhand Ihrer Skizzen aus dem Vorjahr oder auch nach Kontrollen überlappungsfrei erfasst werden konnten.</p> <p>Was ist zu tun: Es ist <u>sorgfältig zu prüfen</u>, ob die dargestellte Fläche den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Falle von <u>Unstimmigkeiten oder Änderungen</u> ist bei Beantragung 2017 die Lage des Schlages in der Detailkarte <u>neu zu skizzieren</u>. Die „<u>orangenen</u>“ Schläge sind im Flächennachweis Agrarförderung 2017 als „<u>Skizze erforderlich: prüfen</u>“ gekennzeichnet.</p>
<p>➤ Rot = kritisch</p>	<p>Bedeutung: „<u>Kritische</u>“ Schläge, deren Grenzen sich auf den mehrfach beantragten Flurstücken räumlich „<u>überlappen</u>“.</p> <p>Hier wurden entweder die gesamten Flurstücks-Flächen den jeweiligen Schlägen aller beteiligten Landwirte zugerechnet, oder aber die räumliche Überlappung konnte trotz Erfassung der Schlaggrenzen nicht beseitigt werden (z.B. wegen fehlender Skizze anderer Landwirte).</p> <p>Was ist zu tun: Diese Schläge sind <u>sehr sorgfältig zu prüfen</u>, bei Beantragung 2017 ist die Lage des Schlages in der Detailkarte zu <u>skizzieren</u>. Wenn der Schlag bereits der von Ihnen in 2016 eingereichten Skizze entspricht und diese weiterhin korrekt ist, so ist dies in der Karte zu bestätigen.</p>

Hinweis:

In bestimmten Fällen (z.B. aufgrund fehlender Katasterdaten) kann es vorkommen, dass eine maschinelle Schlagbildung nicht möglich war, mit der Folge, dass der Schlag in der Karte nicht dargestellt ist.

Besondere Hinweise für die integrierte Antragstellung 2017

Der Flächennachweis Agrarförderung bildet die Grundlage für die Beantragung Ihrer Flächen, wenn Sie einen Antrag in Papierform abgeben möchten. Dies bedeutet, dass die Berechnung der Beihilfen ausschließlich auf der Grundlage Ihrer Angaben im Flächennachweis Agrarförderung erfolgen wird, sofern Sie Ihren Antrag nicht elektronisch stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein systematischer Abgleich des Kartenmaterials mit den Antragsangaben der Vorjahre nicht durchgeführt wird.

4) Erläuterungen zu FLOrIp - Flächeninformationen Online

Alle Antragsdaten aus dem Antragsjahr 2016 werden für Sie in geodatenbasierter Form im Internet in der GIS-Anwendung FLOrIp unter der Adresse: <http://www.flo.rlp.de> zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren wird der Flächennachweis für das Antragsverfahren 2017 sowie das komplette Kartenmaterial als Ergebnis Ihrer Antragstellung 2016 als Download-Option in FLOrIp eingestellt. Diese Unterlagen sind auszudrucken und in Papierform mit den für Sie notwendigen Änderungen bei Ihrer Kreisverwaltung einzureichen, sofern Sie nicht an der elektronischen Antragstellung im Jahr 2017 teilnehmen möchten.

Wenn Sie noch keine Zugangskennung oder Passwort für FLOrIp haben, können Sie diese bei der zuständigen Kreisverwaltung anfordern.

Mit FLOrIp ist es für Sie möglich, sich gezielt Ihre Flurstücke und Schläge anzeigen zu lassen und Katasterinformationen (Flurstücksbezeichnung, Flurstücksgröße u. a.) abzufragen.

Es werden graphische und alphanumerische Informationen zu den in 2016 bewirtschafteten Flächen (Schläge) dargestellt. (Zur besseren Darstellung wurde für die in den Karten in Orange (=zu prüfen) gekennzeichneten Schläge in FLOrIp ebenfalls die Farbe Orange gewählt.) Kombiniert mit Katasterkarten und Luftbildaufnahmen werden diese Flächen zusammen mit antragsbezogenen Flächenattributen angezeigt. Maßstabsabhängig werden Übersichtskarte, Luftbilder, Katasterkarte und Schläge ein- und ausgeblendet. Im Menü „Kartenansicht“ können Sie weitere Geofachdaten wie Landschaftselemente, die im Kataster hinterlegte tatsächliche Nutzung der Fläche, die Beihilfefähige Fläche oder die Bodenerosionskarte zur Anzeige bringen. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, die potentielle Erosionsgefährdung einer Gruppe von Flurstücken abzufragen. Die Umstellung der Vermessungs- und Katasterverwaltung auf das System ALKIS® wird auch in FLOrIp dargestellt.

Die Suchfunktionen nach Orten, Schlägen und Flurstücken führen Sie genau zu der gewünschten Fläche. Die Zoom-, Scroll- und Ausschnittfunktionen helfen den Kartenausschnitt in der benötigten Weise darzustellen.

Das Messmodul enthält Funktionen zum Messen von Flächen und Distanzen. Dabei ist zu beachten, dass die Qualität der Messergebnisse stark abhängig ist von Faktoren wie dem jeweilig aktuellen Maßstab der Bildschirmdarstellung, der Erkennbarkeit von Details auf Karte und Bild, dem Aufnahmezeitpunkt des Bildes sowie der Zeichengenauigkeit. Demnach dient dieser Service als ergänzendes Auskunftssystem zur Prüfung der Plausibilität Ihrer Antragsdaten. Die gewonnenen Messergebnisse können nicht als verbindliche Grundlage für die Antragstellung verwendet werden. Sie können die gemessenen Flächen speichern, wieder zur Anzeige bringen, drucken oder wieder verwerfen.

FLOrIp greift auf dieselbe Informationsbasis zu wie die verwaltungseigenen GIS-Programme bzw. die Antragssoftware zur elektronischen Antragstellung. Die Geometrien Ihrer Schläge können Sie in den Formaten GML (Geography Markup Language) agroXML (Datenaustauschformat für die Landwirtschaft in Extensible Markup Language), Text, Excel und Shape herunterladen und mit eigener Software weiterverarbeiten. Zusätzlich steht Ihnen eine übersichtliche Darstellung aller beantragten Flurstücke in Listenform zur Verfügung. Die Druckfunktion erstellt von der gewählten Kartendarstellung eine Druckdatei im PDF-Format. Diese Datei kann gedruckt oder auch lokal gespeichert werden.

**Anlage III
Verzeichnis der Landschaftselemente**

Code	Typ	Ausmaße	Erläuterung	CC-relevant
sog. § 5-Landschaftselemente				
1	Hecken oder Knicks - CC	<i>Ab einer Länge von 10 Metern sowie einer Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern. Dabei sind kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich.</i> Flächengröße ≥ 50 m².	Mit Gehölzen, d. h. Sträucher mit oder ohne Baumanteil bewachsene lineare Struktur Eine Hecke darf im rechten Winkel an Wald angrenzen. Durchquerungen wie z.B. befestigte Wege, Bäche, Gräben usw. (gemessen an der Böschungsoberkante), die breiter als 2 m sind, stellen eine Trennung dar.	ja
2	Baumreihen - CC	bestehend aus mindestens fünf Bäumen und einer Länge von <u>mindestens 50 m</u> . Die Reihe wird über die längste Strecke (über die Baumkrone) vom ersten bis zum letzten Baum gemessen. Eine durchgehende Baumreihe liegt vor, wenn der durchschnittliche Abstand der Bäume bezogen auf die gesamte Baumreihe maximal 12,5 m beträgt.	Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer Anordnung, und ohne Längenbegrenzung, Obstbäume des Erwerbsgartenbaus und Schalenfrüchte sind <u>keine Landschaftselemente</u>	ja
3	Feldgehölze - CC	Strukturen die keine Hecken sind mit einer Flächengröße von 50 m² bis maximal 2000 m²	Gehölzinsel in der Offenlandschaft die überwiegend mit Bäumen und Sträuchern bewachsen ist und unabhängig von der Baumart nicht landwirtschaftlich genutzt werden. (Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze. Feldgehölze mit mehr als 2 000 m², gelten als Wald und sind nicht antragsberechtigt.)	ja
4	Feuchtgebiete - CC Tümpel, Sölle, Moore, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete - CC	Landwirtschaftlich nicht genutzte Fläche mit einer Größe von mindestens 50 m² und höchstens 2 000 m²	Die Biotope gemäß § 30 Abs. 7 BNatSchG zu registrierenden Biotope im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Ziffern 1.2 bis 2.7 der Kartieranleitung (www.naturschutz.rlp.de > osiris-Projekt > osiris-Ablage). <i>Tümpel, Sölle (in der Regel bestimmte kreisrunde oder ovale Kleingewässer), Dolinen (natürliche, meistens trichterförmige Einstürze oder Mulden) und andere vergleichbare Feuchtgebiete, wie Sonstige Kleinstgewässer und vernässte Stellen incl. naturnaher Vegetation. Dürfen regelmäßig oder gelegentlich austrocknen; (Seen, Teiche, Bäche, Flussläufe etc. sind nicht einzubeziehen.)</i> Feuchtgebiete entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen „C“ (CA0 bis CF4; Moore, Sümpfe), DB0 bis DB2 (Feuchtheiden), FD0, bis FE2 (Kleingewässer, Tümpel, Blänken) sowie FK0 bis FK4 (Quellbereiche) der Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (www.naturschutz.rlp.de > osiris-Projekt > osiris-Ablage).	ja
5	Einzelbäume - CC		Bäume, die als Naturdenkmal im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weiterhin aufgrund des Landesnaturschutzrechts vor dem 01.03.2010 geschützt sind.	ja

11	Trocken- und Natursteinmauern, Lesesteinwalle - CC		<p>Trockenmauern, wie sie als freistehende Weidemauern oder Stutzmauern in einigen Regionen typisch sind. <i>Mauern aus mit Erde oder Lehm verputzten oder nicht verputzten Feld- oder Natursteinen von mehr als 5 Metern Lange, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind.</i></p> <p><i>Historisch gewachsene Aufschuttungen von Lesesteinen von mehr als 5 Metern Lange.</i></p> <p>Entsprechend der im Biotopkataster vorhandenen Biotoptypen der Kennungen HL2, HN2 und WA2 der Biotopkartieranleitung fur Rheinland-Pfalz - Gesamtliste - (http://www.osiris-projekt.de).</p>	ja
12	Fels- und Steinriegel sowie naturversteinete Flachen - CC	mit einer Groe von mindestens 50 m ² und hochstens 2 000 m ²	<i>Meist naturlich entstandene, uberwiegend aus Fels oder Steinen bestehende Flachen, z.B. Felsen oder Felsvorsprunge, die in der landwirtschaftlichen Flache enthalten sind bzw. direkt an diese angrenzen und somit unmittelbar Teil der landwirtschaftlichen Parzelle sind</i>	ja
13	Feldraine - CC	mit einer Breite >2 m	alle lang gestreckte Flachen zwischen landwirtschaftlichen Nutzflachen; sie bilden oftmals zugleich Gelandestufen.	ja
14	Terrassen	Breite 0,5 m	<p><i>Von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflachen zu verringern. Hilfsmaterialien in diesem Sinne konnen z.B. Gabione und Mauern sein.</i></p> <p>Trocken- und Natursteinmauern, die zugleich Bestandteil einer Terrasse sind, durfen nicht beseitigt werden.</p>	ja

Anlage IV

Zulässige Kurzumtriebsplantagen (KUP)

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
39	Fraxinus	Gemeine Esche
40	Quercus robur	Stieleiche
41	Quercus petraea	Traubeneiche
50	Salix ¹⁾	Weiden ¹⁾
51	Populus ¹⁾	Pappeln ¹⁾
52	Robinia ¹⁾	Robinien ¹⁾
53	Betula ¹⁾	Birken ¹⁾
54	Alnus ¹⁾	Erlen ¹⁾
55	Quercus rubra	Roteiche

¹⁾ Alle Arten

Anlage V

Zulässige Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
30	Salix triandra ¹⁾	Mandelweide ¹⁾
31	Salix viminalis ¹⁾	Korbweide ¹⁾
32	Populus alba ¹⁾	Silberpappel ¹⁾
33	Populus canescens ¹⁾	Graupappel ¹⁾
34	Populus nigra ¹⁾	Schwarzpappel ¹⁾
35	Populus tremula ¹⁾	Zitterpappel ¹⁾
36	Betula pendula	Gemeine Birke, Hängebirke
37	Alnus glutinosa	Schwarzerle
38	Alnus incana	Grauerle
39	Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
40	Quercus robur	Stieleiche
41	Quercus petraea	Traubeneiche

¹⁾ einschließlich der Kreuzungen auch mit anderen Arten dieser Gattung

Anlage VI: Zulässige Arten für Kulturpflanzenmischungen auf Flächen mit Zwischenfruchtanbau als ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gräser		
1	Dactylis glomerata	Knaulgras
2	Festulolium	Wiesenschweidel, Festulolium
3	Lolium x boucheanum	Bastardweidelgras
4	Lolium multiflorum	Einjähriges und Welsches Weidelgras
5	Lolium perenne	Deutsches Weidelgras
6	Avena strigosa	Rauhafer
7	Sorghum bicolor	Mohrenhirse
8	Sorghum sudanense	Sudangras
9	Sorghum bicolor x Sorghum sudanense	Hybriden aus der Kreuzung von Sorghum bicolor x Sorghum sudanense
Andere		
10	Crotalaria juncea	Indischer Hanf
11	Glycine max	Sojabohne
12	Lathyrus spp. ohne Lathyrus latifolius	alle Arten der Gattung Platterbsen außer breitblättrige Platterbse
13	Lens culinaris	Linse
14	Lotus corniculatus	Hornschotenklee
15	Lupinus albus	Weißer Lupine
16	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
17	Lupinus luteus	Gelbe Lupine
18	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
19	Medicago sativa	Luzerne
20	Medicago scutellata	Einjährige Luzerne
21	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
22	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
23	Ornithopus sativus	Seradella
24	Pisum sativum subsp. arvense	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
25	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
26	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
27	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
28	Trifolium pratense	Rotklee
29	Trifolium repens	Weißklee
30	Trifolium resupinatum	Persischer Klee
31	Trifolium squarrosum	Sparriger Klee
32	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
33	Trifolium michelianum	Michels Klee
34	Trifolium vesiculosum	Blasenfrüchtiger Klee
35	Trigonella foenum-graecum	Bockshornklee
36	Trigonella caerulea	Schabziger Klee
37	Vicia faba	Ackerbohne
38	Vicia pannonica	Pannonische Wicke
39	Vicia sativa	Saatwicke
40	Vicia villosa	Zottelwicke
41	Beta vulgaris subsp. cicla var. cicla	Mangold
42	Brassica carinata	Äthiopischer Kohl, Abessinischer Senf
43	Brassica juncea	Sareptasenf
44	Brassica napus	Raps
45	Brassica nigra	Schwarzer Senf
46	Brassica oleracea var. medullosa	Futterkohl (Markstammkohl)

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
47	<i>Brassica rapa</i>	Rübsen, Stoppelrüben
48	<i>Camelina sativa</i>	Leindotter
49	<i>Eruca sativa</i>	Rauke, Rucola
50	<i>Lepidium sativum</i>	Gartenkresse
51	<i>Raphanus sativus</i>	Ölrettich, Meliorationsrettich
52	<i>Sinapis alba</i>	Weißer Senf
53	<i>Centaurea cyanus</i>	Kornblume
54	<i>Coriandrum sativum</i>	Koriander
55	<i>Crepis</i> spp.	alle Arten der Gattung Pippau
56	<i>Daucus carota</i> subsp. <i>carota</i>	Wilde Möhre
57	<i>Dipsacus</i> spp.	alle Arten der Gattung Karden
58	<i>Echium vulgare</i>	Gewöhnlicher Natternkopf
59	<i>Foeniculum vulgare</i>	Fenchel
60	<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
61	<i>Hypericum perforatum</i>	Echtes Johanniskraut
62	<i>Lamium</i> spp.	alle Arten der Gattung Taubnesseln
63	<i>Leucanthemum vulgare</i>	Margerite
64	<i>Malva</i> spp.	alle Arten der Gattung Malven
65	<i>Oenothera</i> spp.	alle Arten der Gattung Nachtkerzen
66	<i>Origanum</i> spp.	alle Arten der Gattung Dost
67	<i>Papaver rhoeas</i>	Klatschmohn
68	<i>Petroselinum crispum</i>	Petersilie
69	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
70	<i>Prunella</i> spp.	alle Arten der Gattung Braunellen
71	<i>Reseda</i> spp.	alle Arten der Gattung Reseden
72	<i>Salvia pratensis</i>	Wiesensalbei
73	<i>Sanguisorba</i> spp.	alle Arten der Gattung Wiesenknopf
74	<i>Silene</i> spp.	alle Arten der Gattung Leimkräuter
75	<i>Silybum marianum</i>	Mariendistel
76	<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn
77	<i>Verbascum</i> spp.	alle Arten der Gattung Königskerzen
78	<i>Agrostemma githago</i>	Kornrade
79	<i>Anethum graveolens</i>	Dill
80	<i>Borago officinalis</i>	Borretsch
81	<i>Calendula officinalis</i>	Ringelblume
82	<i>Carthamus tinctorius</i>	Färberdistel, Saflor
83	<i>Carum carvi</i>	Kümmel
84	<i>Fagopyrum</i> spp.	alle Arten der Gattung Buchweizen
85	<i>Guizotia abyssinica</i>	Ramtillkraut
86	<i>Helianthus annuus</i>	Sonnenblume
87	<i>Linum usitatissimum</i>	Lein
88	<i>Nigella</i> spp.	alle Arten der Gattung Schwarzkümmel
89	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	Phazelle
90	<i>Spinacia</i> spp.	alle Arten der Gattung Spinat
91	<i>Tagetes</i> spp.	alle Arten der Gattung Tagetes

Anlage VII: Zulässige Arten für Leguminosen-ÖVF

Nr.	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
1	Glycine max	Sojabohne
2	Lens spp.	alle Arten der Gattung Linsen
3	Lotus corniculatus	Hornschotenklee
4	Lupinus albus	Weißer Lupine
5	Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
6	Lupinus luteus	Gelbe Lupine
7	Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
8	Medicago sativa	Luzerne
9	Medicago x varia	Bastardluzerne, Sandluzerne
10	Melilotus spp.	alle Arten der Gattung Steinklee
11	Phaseolus vulgaris	Gartenbohne
12	Pisum sativum	Erbse
13	Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
14	Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
15	Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
16	Trifolium pratense	Rotklee
17	Trifolium repens	Weißklee
18	Trifolium resupinatum	Persischer Klee
19	Trifolium subterraneum	Erdklee (Bodenfrüchtiger Klee)
20	Onobrychis spp.	alle Arten der Gattung Esparsetten
21	Ornithopus sativus	Seradella
22	Vicia faba	Ackerbohne
23	Vicia pannonica	Pannonische Wicke
24	Vicia sativa	Saatwicke
25	Vicia villosa	Zottelwicke

Anlage VIII: Für die Entstehung von Dauergrünland relevante Kulturarten (potentielles Dauergrünland)

Code	Kulturart
422	Kleegrass
424	Ackergras
433	Luzerne-Gras-Mischung
441	Wiesen (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
442	Mähweiden (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
443	Weiden (Grünlandneueinsaat 1. bis incl. 5. Jahr)
591	Ackerland aus der landw. Erzeugung genommen
844	Unbestockte Rebfläche
859	Hopfen, vorübergehend stillgelegt (Gerüst steht noch)